

1274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz — AWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist danach auszurichten, daß

1. schädliche, nachteilige oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Menschen sowie auf Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürlichen Umwelt so gering wie möglich gehalten werden,
2. Rohstoff- und Energiereserven geschont werden,
3. der Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich gehalten wird,
4. nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen darstellt (Vorsorgeprinzip).

(2) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);
2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich

ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung);

3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemisch-physikalische Verfahren sonst zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung).

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder
2. deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

Die Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(2) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(3) Ist eine Sache Abfall und wird sie sodann einer Verwertung zugeführt (Altstoff), gilt sie so lange als Abfall, bis sie oder die aus ihr gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden. Auf Altstoffe sind die §§ 11, 15, 16, 17 und 28 nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies zur Erleichterung der Verwertung dienlich ist und mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vereinbar ist, mit Verordnung jene Stoffe bestimmen, welche jedenfalls als Altstoffe in Betracht kommen.

(4) Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

(5) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung weitergehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht bedarf, als dies für die Behandlung von Hausmüll entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 erforderlich ist.

(6) Problemstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie zB Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten so lange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, und sodann als gefährliche Abfälle.

(7) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung festzusetzen, welche

Abfälle ihrer Art nach als gefährliche Abfälle (Abs. 5) oder als Problemstoffe (Abs. 6) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.

(8) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(9) Abfallsammler (Altölsammler) ist, wer Abfälle (Altöle) abholt oder entgegennimmt.

(10) Abfallbehandler (Altölverwerter) ist, wer Abfälle (Altöle) verwertet, ablagert oder sonst behandelt.

(11) Deponie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen errichtet bzw. verwendet wird.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) und Altöle (§ 21).

(2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4, 29 und 34 bis 37.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung) in Gewässer eingebracht werden,
2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
4. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, in der jeweils geltenden Fassung),
5. unlegierten Eisenschrott (Abschnitt II des Schrottenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der jeweils geltenden Fassung),
6. anderen als in Z 5 genannten Schrott im Sinne des Schrottenkungsgesetzes für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen sowie andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

(4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz.

Feststellungsbescheid

§ 4. (1) Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall oder Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht sowie darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, hat die Behörde dies

1. von Amts wegen oder
2. auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

(2) Im Fall des § 37 Abs. 3 hat die Behörde einen solchen Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach ihrer Befassung zu erlassen.

II. ABSCHNITT

Bundes-Abfallwirtschaftsplan

§ 5. (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Länder, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen und zu veröffentlichen. Dieser Plan ist längstens alle drei Jahre nach Anhörung derselben Einrichtungen fortzuschreiben.

(2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat — unbeschadet der den Ländern zustehenden Planungsbefugnisse — mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
2. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Entsorgung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
4. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre anlässlich der Vorlage des Bundes-Abfallwirt-

schaftsplanes über die auf Grund des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes getroffenen Maßnahmen zu berichten (Bundesabfallbericht).

III. ABSCHNITT

Ziele der Abfallvermeidung und Pflichten der öffentlichen Hand

§ 6. (1) Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungsformen, Be- und Verarbeitungsformen und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Waren und durch ein abfallbewußtes Verhalten der Letztverbraucher sollen die Mengen und die Schadstofffrachten der entsorgungsbedürftigen Abfälle verringert werden; im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen sind daher insbesondere

1. Waren so herzustellen, zu be- und verarbeiten oder sonst zu gestalten, daß die übrigbleibenden Stoffe weitgehend wiederverwertet werden können,
2. Vertriebsformen durch Rücknahme- und Pfandsysteme so zu gestalten, daß der Anfall von Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich gehalten wird,
3. Waren so zu gestalten, daß bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle übrigbleiben,
4. Waren so zu gebrauchen, daß der Abfall so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Der Bund hat vorrangig solche Waren zu erwerben, die nach Gebrauch oder Verbrauch als Abfall möglichst geringe Umweltbelastungen verursachen; dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung

§ 7. (1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 6 Abs. 1 zur Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbraucher anfallenden Abfälle erforderlich ist und soweit nicht nach § 8 vorzugehen ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Maßnahmen gemäß Abs. 2 anzuordnen.

(2) Als Maßnahmen können angeordnet werden die Pflicht

1. zur Kennzeichnung von Waren, die auf die Notwendigkeit einer Rückgabe oder sonstigen besonderen Verwertung oder Entsorgung hinweist,
2. zur Kennzeichnung der Beschaffenheit, insbesondere des Schadstoffgehaltes von Waren und der bei ihrer Entsorgung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen,

3. zur Rücknahme der nach der bestimmungsge-
mäßigen Verwendung einer Ware verbleibenden
Abfälle, wie Warenreste, Gebinde, Verpack-
kungsmaterial ua. durch Hersteller oder
Vertreiber von Waren solcher Art oder
bestimmte Dritte sowie die entsprechende
Pflicht der Abfallbesitzer zur Rückgabe,
4. zur Einhebung eines Pfandbeitrages durch den
Abgeber,
5. als inländischer Produzent (Abfüller) oder als
Importeur für die im Inland in Verkehr
gesetzten Waren und Umschließungen einen
Verwertungs- und Entsorgungsbeitrag an den
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abzu-
führen; der Verwertungs- und Entsorgungs-
beitrag muß dem Wert der Ware und der
Umschließungen sowie den Verwertungs- und
Entsorgungskosten angemessen sein, er darf
jedoch die Höhe beider Beträge nicht
übersteigen,
6. zur Abgabe von Waren sowie von Gebinden
und Verpackungen nur in einer die Abfall-
sammlung und -behandlung wesentlich ent-
lastenden Form und Beschaffenheit,
7. zur Überlassung bzw. Sammlung von Abfä-
llen, insbesondere getrennt von anderen
Abfällen, mit dem Ziel, ihre Behandlung in
einer möglichst umweltverträglichen Weise zu
ermöglichen oder zu erleichtern,
8. zur Unterlassung des Inverkehrsetzens von
Waren, wenn diese Waren nach ihrem
Gebrauch oder Verbrauch bei der Entsorgung
geeignet sind gefährliche Stoffe freizusetzen
und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem
Aufwand verhindert werden kann.

(3) Bei Verordnungen gemäß Abs. 2 ist auf die
Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung
sowie auf die jeweiligen technischen und
wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend Bedacht
zu nehmen.

(4) Für Waren, die Gegenstand einer Zielverordnung
sind, können innerhalb der Fristen gemäß § 8
Abs. 2 Z 2 nur Verordnungen nach Abs. 2 Z 1, 2
und 6 in Kraft gesetzt werden.

(5) Die Erlassung einer Verordnung gemäß
Abs. 2 Z 5 bedarf des Einvernehmens mit dem
Hauptausschuß des Nationalrates.

(6) In anderen Gesetzen geregelte Verpflichtungen
zur Kennzeichnung, Rückgabe und Rücknahme
bleiben unberührt.

(7) Sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 2
nicht anderes angeordnet ist, dürfen Abfälle, für die
Verkehrsbeschränkungen gemäß Abs. 2 in Geltung
stehen, nicht in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr
eingebracht werden.

Zielverordnung

§ 8. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend
und Familie hat von der Erlassung einer Verordnung
gemäß § 7 abzusehen und im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Ange-
legenheiten durch Verordnung Ziele gemäß § 6 Abs. 1
festzusetzen, soweit anzunehmen ist, daß innerhalb
vertretbarer Frist durch die Selbstgestaltung der
Wirtschaft die notwendige Verringerung der
Mengen oder Schadstofffrachten der üblicherweise
bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle erreicht
werden kann.

(2) Die Zielverordnung gemäß Abs. 1 hat
insbesondere zu enthalten:

1. das zu erreichende Abfallvermeidungsziel;
2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung
oder Fristen im Rahmen eines Stufenplanes;
3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerrei-
chung;
4. regelmäßige Informationspflichten des Bun-
desministers für Umwelt, Jugend und Familie
über das Ausmaß bzw. die Abschätzung der
Zielerreichung;
5. Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 der Art nach,
die angeordnet werden, wenn das Ziel im
Rahmen eines Stufenplanes nicht erreicht
wird.

Anlagenbezogene Abfallvermeidung

§ 9. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von
Anlagen sowie die Änderung von Altanlagen, bei
deren Betrieb Abfälle anfallen, bedürfen einer
Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Dies gilt
nicht für gewerbliche Betriebsanlagen und Bergbau-
anlagen.

(2) Der Genehmigungsantrag hat jedenfalls eine
Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu
erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkeh-
rungen zu deren Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) zu enthal-
ten. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter
Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu
erteilen, wenn die beim Betrieb der Anlage
entstehenden Abfälle nach dem Stand der Technik
(§ 2 Abs. 8) vermieden oder verwertet oder, soweit
dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsge-
mäß entsorgt werden.

(3) Bei Anlagen, für deren Errichtung, Inbetrieb-
nahme oder Änderung nach den §§ 28 oder 29
dieses Bundesgesetzes oder nach den luftreinhalte-,
wasser- oder verkehrsrechtlichen Bestimmungen
eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine
gesonderte Genehmigung gemäß Abs. 1. Bei der
Erteilung der Genehmigung ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Behörde, die in oberster Instanz über die
gemäß Abs. 1 zu erteilende Genehmigung zu
entscheiden hat, hat vor ihrer Entscheidung ein
Gutachten des Umweltbundesamtes oder eines

anderen geeigneten Gutachters einzuholen, sofern der Genehmigungswerber dies während des Verfahrens beantragt. Die Kosten des Gutachtens sind Barauslagen des Verfahrens und sind vom Genehmigungswerber zu tragen.

(5) Wurde beim Betrieb einer Anlage gemäß Abs. 1 mindestens zweimal der Tatbestand einer strafbaren Handlung gemäß § 39 Abs. 1 verwirklicht und ist wegen der besonderen Gefährlichkeit oder der großen Menge der Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlage anfallen, eine Beeinträchtigung der Interessen gemäß § 1 Abs. 3 anzunehmen, so hat die Behörde dem Betriebsinhaber die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß Abs. 2 erster Satz innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben und erforderlichenfalls dem Abs. 2 entsprechende Aufträge zu erteilen.

(6) In Betrieben mit mehr als 250 Arbeitnehmern, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, ist vom Betriebsinhaber ein Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben. Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren. Der Abfallbeauftragte muß im Betrieb dauernd beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(7) Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte nicht berührt.

(8) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) entsprechenden Bestimmungen über die Ausstattung und den Betrieb der zu errichtenden oder zu ändernden Anlage festlegen.

Altstoffverwertung

§ 10. (1) Soweit dies zur Erreichung der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der im § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anordnen, daß Waren nur hergestellt werden dürfen, wenn zu ihrer Herstellung ein dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8) sowie den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen einer Verwertung von Altstoffen entsprechender Altstoffanteil verarbeitet wird. Eine solche Anordnung darf nur

erlassen werden, wenn damit keine erhebliche Benachteiligung in der Wettbewerbsstellung zu gleichartigen Waren verursacht wird. Derartige Anordnungen sind jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Soweit dies zur Erreichung der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgestellten Ziele erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der im § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen anzuordnen, daß bestimmte Abfälle, die nach den jeweiligen technischen Gegebenheiten auf eine unschädliche Weise verwertet werden können, getrennt zu sammeln sind, wenn dies nicht unverhältnismäßig (§ 1 Abs. 2 Z 2) ist.

IV. ABSCHNITT

Verpflichtungen bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung

Getrennte Sammlung

§ 11. (1) Gefährliche Abfälle und Altöle sind von anderen Abfällen so getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden.

(2) Gefährliche Abfälle und Altöle dürfen nicht vermischt oder vermengt werden, wenn dadurch die Behandlung erschwert wird.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 erforderliche Abfallverwertung mit Verordnung bestimmen, welche Materialien jedenfalls einer getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung zuzuführen sind, soweit dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(4) Der Landeshauptmann kann unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z 2 mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der getrennten Sammlung gefährlicher Abfälle erlassen.

Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen

§ 12. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, für deren Sammlung (Rücknahme) in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann, soweit dies zur Wahrung der in § 1 genannten Ziele und Schutzgüter erforderlich ist, mit Verord-

nung technische Anforderungen, insbesondere für Sammeleinrichtungen und Behältnisse, zur Durchführung der Problemstoffsammlungen festlegen. Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan mit Verordnung festzulegen, insbesondere für welche Abfallarten häufigere Problemstoffsammlungen durchzuführen sind. Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Problemstoffe und Altöle, die nicht gemäß § 17 Abs. 3 behandelt oder übergeben werden, sind in dem dafür vorgesehenen Umfang einer kommunalen Problemstoffsammlung (Abs. 1) oder einem zur Rücknahme Befugten oder Verpflichteten (§§ 7, 24) zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

(3) Problemstoffe und Altöle dürfen nicht in die Haus- und Sperrmüllabfuhr eingebracht werden; sie dürfen nicht außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen abgelagert oder in einer die in § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Interessen beeinträchtigenden Weise gelagert werden.

(4) Private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen hinsichtlich der bei ihnen anfallenden Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfälle nicht den §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes. Für nicht gemäß § 125 BAO buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten hinsichtlich gefährlicher Abfälle dann nicht die §§ 13, 14 und 17 bis 20 dieses Bundesgesetzes, wenn diese gefährlichen Abfälle einem rücknahmebefugten Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 3 übergeben werden.

Meldepflicht

§ 13. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 5) anfallen, hat diesen Umstand oder eine nicht bloß unwesentliche Änderung im Anfall dieser Abfälle, sofern sie nicht Altstoffe sind, oder Altöle binnen drei Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit oder nach der Änderung dem Landeshauptmann zu melden. Die Meldung hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und Altöle zu umfassen. Die Einstellung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 ist dem Landeshauptmann unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die im ersten Satz geregelte Pflicht bezieht sich nicht auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich der Sammlung von Problemstoffen, wenn sie diese selbst durchführen.

(2) Der Landeshauptmann hat demjenigen, der erstmals eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet hat, eine Abfall- bzw. Altölbesitzer-Nummer zuzuteilen.

Der Landeshauptmann hat die Meldungen gemäß Abs. 1 im Datenverbund (§ 38) automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.

Aufzeichnungspflicht

§ 14. (1) Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Abfälle oder Altöle anfallen, oder wer Abfälle oder Altöle sammelt oder behandelt, hat, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle oder Altöle zu führen und darüber den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Personen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, unterliegen in bezug auf die Rücknahme von nicht gefährlichen Abfällen, Altölen und Problemstoffen nicht der Aufzeichnungspflicht. Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer gewerbsmäßig Motoröl in einer Menge von über 24 Liter an Letztverbraucher abgibt, hat über Art und Menge des abgegebenen Öles sowie darüber Aufzeichnungen zu führen, an wen dieses abgegeben wurde. Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß.

(3) Soweit dies zum Schutz vor gefährlichen Stoffen erforderlich ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung bestimmen, daß Aufzeichnungen über die Beschaffung, die Lagerung und den Verbrauch von solchen Stoffen zu führen sind, die in besonderem Maße geeignet sind, nach ihrer Verwendung oder nach ihrem Verbrauch als gefährliche Abfälle anzufallen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der Abfälle und Altöle mit Verordnung nähere Vorschriften über Art, Aufbau und Führung der in § 13 bezeichneten Meldungen und der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Aufzeichnungen zu erlassen.

(5) Für gefährliche Abfälle gilt die Aufbewahrung der Begleitscheine als Aufzeichnung gemäß Abs. 1.

Erlaubnispflicht für Abfallsammler und -behandler

§ 15. (1) Wer gefährliche Abfälle oder Altöle sammelt (abholt oder entgegennimmt) oder behandelt (verwertet, abgelagert oder sonst behandelt), bedarf hiefür einer Erlaubnis des Landeshauptman-

nes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

(2) Dem Abs. 1 unterliegen nicht

1. Unternehmen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Altöle verwerten,
2. Gebietskörperschaften und Verbände von Gebietskörperschaften sowie Betreiber öffentlicher Sammelstellen (§ 30),
3. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren,
4. Transporteure, soweit sie Abfälle oder Altöle im direkten Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach gewerberechtlichen Vorschriften über den Werkverkehr, güterbeförderungsrechtlichen oder anderen verkehrsrechtlichen Bestimmungen befugt sind.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind, die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften (§ 42 Abs. 1) bestraft worden ist oder die gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Die Erlaubnis ist erforderlichenfalls nur für bestimmte Abfall- oder Altölarten oder Behandlungsweisen sowie unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten ist. Sofern es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können auch nach Erteilung der Erlaubnis Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Wenn die Tätigkeit nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als Geschäftsführer zu bestellen. Zum Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb

entsprechend zu betätigen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4.

(6) Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

(7) Der Träger einer Erlaubnis nach Abs. 1 hat eine dauernde oder mehr als drei Monate andauernde Einstellung der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen.

(9) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler sowie der Altölsammler und Altölverwerter zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, welche Namen, Standort (Betriebsstätte) und den Umfang der Berechtigung anzugeben hat, ist in gegliederter Form zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

(10) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat eine Liste sämtlicher im Bundesgebiet gemeldeter Abfallsammler und Abfallbehandler sowie Altölsammler und Altölverwerter zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, welche Namen, Standort (Betriebsstätte) und den Umfang der Berechtigung anzugeben hat, ist in gegliederter Form zu führen und jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(11) Wenn die gemäß Abs. 1 erteilte Erlaubnis auch in einem anderen Bundesland ausgeübt wird, als in dem, für das die Erlaubnis erteilt wurde, ist dies vor Aufnahme des Betriebes dem jeweiligen Landeshauptmann anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Betriebseinstellung anzuzeigen.

Abhol- und Übernahmepflichten

§ 16. (1) Wer nach § 15 zur Sammlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen befugt ist, ist im Rahmen seiner Berechtigung verpflichtet, nicht bloß geringfügige Mengen von gefährlichen Abfällen oder Altölen von deren Besitzer über Aufforderung abzuholen, wenn kein Standort (Betriebsstätte) eines anderen Trägers einer solchen Berechtigung näher gelegen ist.

(2) Wer nach § 15 zur Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen von anderen Besitzern gefährlicher Abfälle und Altöle berechtigt

ist, ist im Rahmen seiner Berechtigung sowie nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten verpflichtet, alle ihm gelieferten gefährlichen Abfälle und Altöle entgegenzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze

§ 17. (1) Gefährliche Abfälle und Altöle sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen jedenfalls so zu lagern und zu behandeln (verwerten, ablagern oder sonst zu behandeln), daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist unzulässig.

(2) Beim Abbruch von Baulichkeiten sind,

1. verwertbare Materialien — soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht möglich ist — einer Verwertung zuzuführen,
2. nicht verwertbare Abfälle einer Behandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 zuzuführen.

(3) Ist der Besitzer der gefährlichen Abfälle und Altöle zu einer entsprechenden Behandlung nicht befugt oder imstande, hat er dies, soweit nicht anderes angeordnet ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben. Altöle sind in diesem Fall regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten, einem nach den §§ 15 oder 24 Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle (§ 30) abzugeben.

(4) Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf eine solche Weise zu behandeln, daß sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend weitgehend reaktionsarm und möglichst konditioniert und geordnet auf einer Deponie abgelagert werden können, und sind nach einer derartigen Behandlung auf einer für diese Abfälle behördlich bewilligten Deponie abzulagern.

(5) Die Behandlung oder die Übergabe von gefährlichen Abfällen oder Altölen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden.

Pflichten von Gemeinden und Liegenschaftseigentümern

§ 18. (1) Die in § 17 geregelten Pflichten gelten auch für die Gemeinden (Gemeindeverbände) als Besitzer der von ihnen gesammelten Problemstoffe, für die zur Rücknahme von Abfällen oder Altölen Verpflichteten (§§ 7, 24) und für die Betreiber öffentlicher Sammelstellen (§ 30).

(2) Nach Maßgabe des § 32 hat der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück gefährli-

che Abfälle und Altöle widerrechtlich zurückgelassen wurden, diese, wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat, auf seine Kosten gemäß § 17 zu entsorgen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(3) Der Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück Sonderabfälle gemäß §§ 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zurückgelassen wurden, hat — soweit der Abfallbesitzer die Liegenschaft mit Zustimmung ihres Eigentümers oder dessen Rechtsvorgänger zur Sammlung oder Lagerung von Sonderabfällen nutzte — für die schadlose Behandlung dieser Sonderabfälle zu sorgen.

(4) Für Ablagerungen von Abfällen, die nicht Sonderabfälle gemäß §§ 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, sind und die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurden, ist Abs. 2 nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Grundeigentümer nur dann zu deren Entsorgung herangezogen werden kann, wenn er die Ablagerungen auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteiles begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Läßt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile — ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 2 — zu bemessen.

Übergabe von gefährlichen Abfällen

§ 19. (1) Wer gefährliche Abfälle und Altöle einem Übernehmer übergibt oder sie in der Absicht, sie einem Übernehmer zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern läßt, hat Menge und Art der gefährlichen Abfälle und Altöle in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekanntzugeben. Mit der Übernahme des Begleitscheines durch den Übernehmer gehen die in § 17 geregelten Pflichten auf den Übernehmer über; dessen Ersatzansprüche gegen den Vorbesitzer bleiben unberührt.

(2) Wer gefährliche Abfälle und Altöle als Sammler oder Behandler übernimmt oder eigene gefährliche Abfälle und Altöle selbst behandelt, hat innerhalb von drei Wochen nach der Übergabe oder der Behandlung dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft, Transporteur und Adressat

dieser Abfälle und Altöle zu melden. Die Übermittlung von Daten der Begleitscheine kann im Wege der automatischen Datenverarbeitung an den zuständigen Landeshauptmann mit dessen Zustimmung erfolgen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anordnen, daß einzelne der im Abs. 1 genannten Abfallarten anlässlich der Übergabe zu analysieren sind und daß Analysen und Proben aufzubewahren sowie auf Verlangen vorzulegen sind, sofern dies zur Feststellung gefährlicher Abfälle erforderlich ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine derartige Verordnung auch für Altölarten erlassen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Inhalt und Form der Begleitscheine mit Verordnung näher zu bestimmen.

Beförderung von gefährlichen Abfällen und Altölen

§ 20. (1) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften dürfen gefährliche Abfälle und Altöle nur befördert werden, wenn diese auf den Verpackungen und Gebinden, in denen sie befördert werden, deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung der gefährlichen Abfälle und Altöle sowie die Anforderungen der Transportwirtschaft nähere Vorschriften betreffend die Kennzeichnung gefährlicher Abfälle und Altöle erlassen. Die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter bleiben unberührt.

(2) Die Begleitscheine (§ 19) sind während der Beförderung der gefährlichen Abfälle mitzuführen und der Behörde bzw. den Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 40) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle oder Altöle ohne die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine befördert, so treffen den Beförderer (den nach § 15 Abs. 2 Z 4 beauftragten Transporteur) die im § 17 geregelten Pflichten.

(3) Können die gefährlichen Abfälle oder Altöle nicht bestimmungsgemäß zugestellt werden, hat der Transporteur diese Abfälle oder Altöle dem Übergeber (§ 19) zurückzustellen. Ist dies nicht möglich oder für den Transporteur nicht zumutbar, hat er eine dem § 17 entsprechende Behandlung des gefährlichen Abfalls oder des Altöls zu veranlassen.

V. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Altöl

Altöldefinition

§ 21. (1) Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit Abs. 2 oder eine nach Abs. 4 erlassene Verordnung nicht anderes bestimmen:

1. gebrauchte oder durch eine produktionspezifische Verwendung, wozu auch Lagerung und Beförderung gehören, verunreinigte
 - a) flüssige Mineralölerzeugnisse,
 - b) Emulsionen von Erzeugnissen der lit. a,
 - c) synthetische Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, sofern sie aus synthetischen Kohlenwasserstoffen oder Carbonsäureestern bestehen und halogenfrei sind,
2. pumppfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der Z 1 lit. a.

(2) Als Altöle gelten jedenfalls nicht die in Abs. 1 angeführten Stoffe, die

1. mehr als 15 vH — bezogen auf die Masse — Verunreinigungen aus einer produktspezifischen Verwendung des Stoffes,
2. mehr als 30 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT),
3. mehr als 0,5 vH — bezogen auf die Masse — Halogene enthalten oder
4. einen Flammpunkt unter 55 °C aufweisen.

(3) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes entsteht, sobald das Vorprodukt des Altöls nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet wird oder verwendet werden kann. Altöl entsteht jedoch nicht, wenn für eine neuerliche, dem ursprünglichen Zweck entsprechende Verwendung eine mechanische Reinigung im Betrieb des Altölbesitzers ausreicht und diese Reinigung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt wird.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie jene Mengen an gefährlichen Stoffen und Verunreinigungen festzusetzen, die in Altölen nicht überschritten werden dürfen und Bestimmungen über die dem Stand der Technik entsprechenden diesbezüglichen Meßverfahren zu erlassen.

Anforderungen an die Altölverwertung

§ 22. (1) Eine Verwertung von Altölen ist nur im Sinne einer stofflichen Verwertung (Reinigung, Be- oder Verarbeitung) oder im Sinne einer Energiegewinnung zulässig.

(2) Wird Altöl einer stofflichen Verwertung zugeführt, so darf das dadurch entstandene Mineralölprodukt nicht mehr als 5 ppm PCB, PCT und nicht mehr als 0,03 vH — bezogen auf die Masse — Halogene enthalten. Es bleibt so lange Altöl, als es nicht den in den gesetzlichen

Vorschriften, ÖNORMEN oder in Vereinbarungen, die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehen, enthaltenen Qualitätskriterien eines verkehrsfähigen Mineralölerzeugnisses entspricht.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach dem Stand der Technik mit Verordnung für Anlagen zur Energiegewinnung aus Altölen, sofern sie nicht dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, unterliegen, nähere Bestimmungen über die Ausstattung und die Betriebsweise sowie obere Grenzwerte für die bei der Energiegewinnung aus Altölen entstehen Emissionen festzulegen.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 3 haben Übergangsregelungen für solche Anlagen zu treffen, die bereits unter Berücksichtigung der auf Grund des Altölgesetzes 1986 geltenden Anforderungen an die Verwertung im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes bewilligt sind.

Beimischungsverbot

§ 23. Altölen dürfen Stoffe, die im Vorprodukt des Altöls naturgemäß nicht enthalten sind sowie jedenfalls Halogene, PCB und PCT nicht beigemischt werden. Bei einer stofflichen Verwertung dürfen jedoch die aus technologischen Gründen erforderlichen Zuschlagstoffe zugesetzt werden.

Abgabe von Motorölen und Ölfiltern

§ 24. (1) Die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher ist nur durch Betreiber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen, den Mineralölfachhandel und durch Personen, die die Genannten mit Motorölen beliefern (Großhandel), unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 zulässig.

(2) Motoröle in Mengen von über 1 Liter bis zu 24 Liter dürfen gewerbsmäßig an Letztverbraucher nur gleichzeitig mit der Vornahme des Motorölwechsels mittels einer im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften errichteten und betriebenen Ölwechseleinrichtung abgegeben oder unmittelbar in die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung des Fahrzeugs nachgefüllt werden. Hiebei dürfen nur die für diesen Vorgang erforderlichen Ölmengen abgegeben werden. Allenfalls im Motorölgebinde zurückbleibende Restmengen bis zu einem Liter dürfen dem Kunden überlassen werden.

(3) Betreiber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen und der Mineralölfachhandel müssen von einzelnen Kunden zurückgebrachte gebrauchte Motoröle bis zur

Menge der jeweils abgegebenen Motoröle, höchstens jedoch 24 Liter, kostenlos von diesen entgegennehmen. Mengen über 24 Liter können von Kunden gegen einen Kostenersatz zurückgenommen werden. Vom Kunden zurückgebrachte Mengen gelten nicht als Altöle.

(4) Ölfilter für Kraftfahrzeuge dürfen gewerbsmäßig an Letztverbraucher nur bei gleichzeitiger Rücknahme des gebrauchten Filters mitsamt der darin befindlichen Ölmenge abgegeben werden. Die zurückgebrachten Ölfilter und das darin enthaltene Öl gelten nicht als Altöl, sondern als Abfall.

Besondere Bestimmungen für Schmiermittel und Schmiermittelzusätze

§ 25. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung bestimmen, daß Motoröle und andere Schmiermittelarten nicht in den gewerblichen Verkehr gebracht werden dürfen, soweit diese Zusätze entweder beim bestimmungsgemäßen Gebrauch der Motoröle und der anderen Schmiermittelarten die Umwelt mit gefährlichen Schadstoffen belasten oder eine Verwertung des Altöles technisch oder wirtschaftlich wesentlich erschweren. Bei Erlassung dieser Verordnung ist auf die durchschnittlichen Anforderungen an Motoröle und andere Schmiermittelarten und auf die Ersetzbarkeit solcher Zusätze durch andere, die Umwelt weniger belastende oder die Verwertung weniger erschwerende Zusätze Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung bestimmen, daß einzelne Schmiermittelarten auf herkömmlicher Mineralölbasis nicht verwendet werden dürfen, soweit für den jeweiligen Verwendungszweck technisch gleichwertige, biologisch abbaubare Schmiermittel in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. In einer solchen Verordnung können Bestimmungen über erlaubte oder verbotene Zusätze zu biologisch abbaubaren Schmiermitteln, über deren Mindest- und Höchstgehalt an pflanzlichem und mineralischem Ölanteil und über Abbauraten und Kennzeichnungspflichten enthalten sein.

VI. ABSCHNITT

Standorte sowie Einrichtungen zur Abfallbehandlung, öffentliche Sammelstellen

Sicherung von Standorten für die Behandlung gefährlicher Abfälle

§ 26. (1) Soweit dies zur Sicherung der Behandlung von Abfällen im Inland notwendig ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und

Familie unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan geeignete Standorte für Anlagen zur Behandlung von im Bundesgebiet anfallenden gefährlichen Abfällen in erforderlicher Zahl zu erheben.

(2) Die Grundeigentümer und die sonst an diesen Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten sind verpflichtet, die für Ermittlungen nach dieser Bestimmung erforderlichen Erhebungen zu dulden. Vor dem Betreten der Liegenschaft oder der Anlage sind die Eigentümer und die an dieser Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten nach Tunlichkeit zu verständigen. Durch diese Erhebungen verursachte Schäden sind dem Berechtigten zu ersetzen.

(3) Soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsanlagen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan für vorliegende Anlagenprojekte, denen eine Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen ist, nach Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens geeignete Standorte für Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle mit Verordnung festzulegen. Die Umweltverträglichkeitserklärung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang;
2. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich für die Umwelt haben wird;
4. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in den Z 1 bis 3 genannten Angaben.

(4) Die Standorte gemäß Abs. 3 sind nach einer die Umweltverträglichkeit, insbesondere

1. die Geologie und Hydrologie,
2. die Hydrographie,
3. die klimatischen Bedingungen,
4. die Topographie,
5. die Infrastruktur

betreffenden Untersuchung der in Frage kommenden Gebiete so zu wählen, daß der Schutz öffentlicher Interessen (§ 1 Abs. 3) gesichert ist. Die Fläche des festzulegenden Standortes muß in einem Lageplan parzellenscharf bezeichnet werden.

(5) Der Entwurf einer Verordnung nach Abs. 3 ist den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Abfallbehandlungsanlage geplant ist, der Standortgemeinde und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zuzustellen. Die Gemeinden haben den Entwurf unverzüglich durch sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Auflegung öffentlich kundzumachen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Jede Person, die innerhalb der Standortgemeinde oder der unmittelbar angrenzenden Gemeinde zum Zeitpunkt der Auflegung des Verordnungsentwurfes ihren ordentlichen Wohnsitz, Betriebsstandort oder Grundeigentum hat, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gemeinden haben die eingelangten Stellungnahmen an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auflagefrist zu übermitteln.

Enteignung, Rückübereignung

§ 27. Für die Errichtung von ortsfesten Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen, die mit Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 festgelegt worden sind, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, ist die Enteignung durch den Landeshauptmann gegen angemessene Entschädigung zulässig. Auf die Enteignung und das Enteignungsverfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte einschließlich der Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 (Einförstungsrechte) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke oder des gesamten Grundstückes oder der Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die beantragte Belastung ihre bisherige Benützbarkeit verlieren würden.
2. Es gelten hinsichtlich der Rückübereignung die Bestimmungen im Sinne des § 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, und zwar auch dann, wenn der Betrieb der Anlage vor Ablauf von zwanzig Jahren ab Rechtskraft der Enteignung dauernd eingestellt wird.

Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 28. Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 oder eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1973, dem Berggesetz

1975 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erforderlich ist. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 333 bis 335, 337 und 338, 353 bis 360, 366 bis 369 und 371 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

Genehmigung für besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 29. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. Anlagen von Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
4. Deponien für Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren und einer Gesamtlagerkapazität bis zu 40 000 m³ (Abfallager auf Zeit)

bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

Landesrechtliche Vorschriften für Anlagen gemäß Z 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens,
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;

4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
5. ein amtlicher Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung;
10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage;
12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82 a Gewerbeordnung 1973).

(4) Wird eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragt, so hat der Landeshauptmann den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in einer örtlichen Zeitung öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Behandlungsanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1973) begründete schriftliche Einwendungen beim Landeshauptmann eingebracht werden können.

(5) Parteistellung in diesem Verfahren haben

1. die betroffenen Grundeigentümer,
2. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959,
3. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,
4. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974,
5. Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1973), die Einwendungen gemäß Abs. 4 innerhalb der sechswöchigen Frist erhoben haben.

(6) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(7) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die

1. zu behandelnden Abfallarten,
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,

3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
5. Maßnahmen betreffend Störfälle sowie
6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlage.

(8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ist im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Behandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probetriebes gilt § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973. In diesem Verfahren haben die in Abs. 5 Genannten Parteistellung. Die Durchführung eines Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 Gewerbeordnung 1973 zulässig.

(9) Wird eine Behandlungsanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs. 8 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

(10) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen schon vor Rechtskraft des Genehmigungs- bzw. Betriebsbewilligungsbescheides errichtet oder betrieben werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides bei der Errichtung und den Betrieb dieser Anlage eingehalten werden.

(11) Der Landeshauptmann kann zulassen, daß einzelne Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der bei der Genehmigung wahrzunehmenden Interessen bestehen.

(12) Soweit für Vorhaben, die einer Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen, auf Grund anderer bundesrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, ist dessen Ergebnis in das Bewilligungsverfahren einzufügen. Ein Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 wird erst nach Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt.

(13) (Verfassungsbestimmung) Für die Errichtung oder Änderung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist eine baubehördliche Genehmigung nicht erforderlich. Die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Landes sind zu berücksichtigen.

(14) Werden Behandlungsanlagen gemäß Abs. 1 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Behandlungsanlage die zur dauernden Vermeidung einer von der aufgelassenen Behandlungsanlage oder den aufgelassenen Teilen der

Behandlungsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung anzuzeigen sowie einen Maßnahmenplan dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Anlässlich der Genehmigung des Maßnahmenplanes kann der Landeshauptmann andere oder weitere erforderliche Vorkehrungen auftragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

(15) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.

(16) Der Landeshauptmann ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Anlage auf Grund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften. Der Instanzenzug richtet sich nach Abs. 17.

(17) Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist hinsichtlich Abs. 1 Z 1 bis 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich Abs. 1 Z 5 und 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(18) Mit Verordnung kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit es sich um Anlagen zur Ablagerung von Abfällen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich gewerblicher Anlagen und Untertagedeponien für gefährliche Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 gebotene, dem Stand der Technik entsprechende, Ausstattung und Betriebsweise von nach diesem Bundesgesetz zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlagen und die von diesen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte erlassen. In den Verfahren nach § 28 und Abs. 1 ist diese Verordnung anzuwenden.

Öffentliche Sammelstellen

§ 30. (1) Der ständige oder vorübergehende, nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betrieb von öffentlichen Sammelstellen für Problemstoffe und Altöle bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist, gegebenenfalls unter den erforderlichen Auflagen, zu erteilen, wenn die Übernahme dieser Abfälle kostenlos erfolgt, wenn der Betreiber nachweisen kann, daß

die gesamten gesammelten Abfälle von einem befugten Abfallsammler abgeholt werden, wenn der Betreiber wenigstens bei der Übernahme von Altöl und Problemstoffen einer Kontrolle desselben durchführt und wenn die Sammelstelle so errichtet und betrieben wird, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

(2) Die nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden öffentlichen Sammelstellen von Gebietskörperschaften bedürfen keiner Bewilligung nach Abs. 1; sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch unter Darlegung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb sind zu untersagen, wenn die Voraussetzungen auch bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen nicht gegeben sind.

Sorge um die Bereitstellung von Einrichtungen

§ 31. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dafür zu sorgen, daß geeignete Einrichtungen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen im Inland in einem zur Erfüllung der Ziele des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erforderlichen Maße bereitstehen.

(2) Stehen im Inland derartige Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für den Betrieb der erforderlichen Anlagen durch beauftragte Unternehmungen oder durch beauftragte Einrichtungen von Gebietskörperschaften zu sorgen.

(3) Zugunsten von Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in dem zur ordnungsgemäßen Verwertung der gefährlichen Abfälle erforderlichen Umfang sowie unter Beachtung auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit anordnen, daß jene gefährlichen Abfälle, mit deren Verwertung inländische Einrichtungen betraut wurden, bei diesen abzuliefern sind, sofern sie nicht einer anderen geeigneten Verwertung im Inland zugeführt werden.

VII. ABSCHNITT

Behandlungsaufträge, Kontrollrechte

Behandlungsaufträge

§ 32. (1) Werden Problemstoffe und Altöle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen nicht gemäß § 12 gelagert oder entsorgt, werden andere Abfälle — soweit für diese Abfälle Bestimmungen hinsichtlich Sammlung, Lagerung, Behandlung und Transport in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind — oder Altöle nicht gemäß den

§§ 16 bis 18 entsorgt oder werden sie entgegen den §§ 19, 20 und §§ 28 bis 30 befördert, gelagert oder behandelt oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle oder Altöle und des durch sie verunreinigten Bodens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 geboten, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchzuführen zu lassen. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 37 Abs. 3 für die unverzügliche Wegbringung vom Arbeitsplatz des Zollamtes.

(2) Ist der gemäß Abs. 1 Verpflichtete nicht feststellbar, zur Entsorgung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 und 4 dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die im Abs. 1 genannten Abfälle befinden, zu erteilen; dessen Ersatzansprüche gegen den gemäß Abs. 1 Verpflichteten bleiben unberührt.

(3) Kann auch der Eigentümer nicht in Anspruch genommen werden, hat die Behörde bei Gefahr im Verzug die Entsorgung — bei gefährlichen Abfällen oder Altölen auf Kosten des Bundes — unmittelbar durchzuführen.

Kontrollbefugnisse

§ 33. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Personen, in deren Gewahrsam sich Abfälle oder Altöle befinden oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organen der öffentlichen Aufsicht das Betreten, Öffnen und Besichtigen der

Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen, sodann Personen, in deren Gewahrsame sich die betreffenden Abfälle oder Altöle befanden, schließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben der Abfälle und Altöle sowie von Sachen, bei denen Grund zur Annahme besteht, daß sie derartige Abfälle oder Altöle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(4) Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

VIII. ABSCHNITT

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Einfuhr

§ 34. (1) Die Einfuhr, ausgenommen die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung für Abfälle oder Altöle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle oder Altöle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, sowie die Landeshauptmänner jener Bundesländer, durch die die Abfälle oder Altöle transportiert werden sollen, anzuhören.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr im Sinne des Abs. 1 kann erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Abfälle oder Altöle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Abfällen oder Altölen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen (§ 1 Abs. 3) gesichert ist und völkervertragsrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung für Altstoffe ist innerhalb von drei Wochen zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Verwertung des Altstof-

fes von einem dazu befugten Unternehmen in einer dafür genehmigten Anlage und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls sichergestellt ist, und die Altstoffverwertungsanlage die erforderliche Kapazität aufweist.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Einfuhr von Abfällen (Altstoffen) oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes für die Dauer von längstens drei Jahren erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Einreisezollamt und über dasselbe Ausreisezollamt des Ausfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchfuhrstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Importeur ist in diesem Falle verpflichtet, jährlich eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 kann entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber Abfälle (Altstoffe) oder Altöle entgegen der Bewilligung eingeführt hat oder gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides zuwiderhandelt.

(6) Jede erfolgte Einfuhr ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vom Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften spätestens am ersten Arbeitstag, welcher der Einfuhr folgt, anzuzeigen.

Ausfuhr

§ 35. (1) Die Ausfuhr, ausgenommen, die Ausfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. keine entsprechenden Behandlungskapazitäten für Abfälle oder Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes im Inland bestehen oder die Abfälle oder Altöle im Sinne dieses Bundesgesetzes als Rohstoffe zur Verwertung und Aufbereitung im Ausland benötigt werden oder wenn zur Vermeidung von längeren Transportwegen bei gleichwertigem Entsorgungsstandard im In- und Ausland eine Behandlung im Inland nicht zweckmäßig erscheint;
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates vorliegt, daß gegen die Einfuhr kein Einwand besteht;
3. eine Bestätigung des Einfuhrstaates vorliegt, daß ein Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Behandler, in der die umweltgerechte

Behandlung der Abfälle oder Altöle festgelegt ist, abgeschlossen wurde;

4. eine Erklärung der Durchführstaaten vorliegt, daß gegen die Durchfuhr kein Einwand besteht bzw. die Durchführstaaten binnen 60 Tagen nach Verständigung keine Erklärung abgegeben haben;
5. völkervertragsrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen;
6. der Antragsteller das Ausreisezollamt, das Einreisezollamt des Einfuhrstaates und, im Falle einer Durchfuhr, die Einreise- und Ausreisezollämter der Durchführstaaten benannt;
7. der Bewilligungswerber eine ausreichende Haftpflichtversicherung oder Bankgarantie für die Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes in einer Höhe nachweist, die voraussichtlich die Kosten einer umweltgerechten Behandlung umfaßt und
8. eine umweltgerechte Behandlung der Abfälle oder Altöle im Einfuhrstaat gesichert erscheint.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann auch Bewilligungen für die mehrmalige Ausfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes für die Dauer von längstens einem Jahr erteilen, wenn diese die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und regelmäßig über dasselbe Ausreisezollamt und über dasselbe Einreisezollamt des Einfuhrstaates, und im Falle der Durchfuhr, über dieselben Einreise- und Ausreisezollämter der Durchführstaaten an denselben Behandler versendet werden und die betroffenen Staaten einer derartigen Rahmenbewilligung zugestimmt haben. Der Exporteur ist in diesem Fall verpflichtet, jährlich eine Bestandsaufnahme der ausgeführten Mengen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Landeshauptmann, in dessen Land sich der zu verbringende Abfall bzw. das Altöl befindet, jedem Durchfuhrstaat und dem Einfuhrstaat mitzuteilen.

(5) Ist die Übernahme von Abfällen oder Altölen, die im Inland angefallen sind und gemäß diesem Bundesgesetz ordnungsgemäß ausgeführt wurden, im Einfuhrstaat nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle oder Altöle in das Ausland möglich, so ist der Abfall- oder Altölbesitzer, der die Abfälle oder Altöle aus dem Inland ausgeführt hat, verpflichtet, diese Abfälle oder Altöle unverzüglich in das Inland zurückzubringen und in der erforderlichen Weise (§ 1 Abs. 3) zu behandeln. Die nach § 35 Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Abfälle oder Altöle nach Art und

Menge mit den ursprünglich ausgeführten Abfällen oder Altölen identisch sind. Eine Zurückbringung dieser Abfälle oder Altöle in das Inland ist dann nicht erforderlich, wenn der Abfall- oder Altölbesitzer innerhalb von 90 Tagen nach dem Verbringen der Abfälle oder Altöle in das Ausland diese Abfälle oder Altöle in einem anderen Staat schadlos behandeln läßt und dies dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich meldet.

(6) Erfolgt eine Ausfuhr von Abfällen oder Altölen entgegen diesem Bundesgesetz, so gilt Abs. 5 mit einer Rücknahmeverpflichtung von 30 Tagen sinngemäß.

Durchfuhr

§ 36. (1) Die Durchfuhr von Abfällen oder Altölen im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Österreich bedarf keiner Bewilligung gemäß den §§ 34 und 35, wenn

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Durchfuhr gemeldet und
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, und erforderliche Transitbewilligungen vorgelegt hat,
3. die Abfälle oder Altöle ohne Unterbrechung des Transportweges wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
4. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und die Erklärung des Einfuhrstaates innerhalb einer Woche zu bestätigen. Von der Bestätigung sind die Landeshauptmänner der durch den Transport berührten Länder in Kenntnis zu setzen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 37. (1) Die Bewilligungen gemäß § 34 — sofern sie gefährliche Abfälle betreffen — und § 35 sind nur Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 15 sowie Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Befugnis zu erteilen.

(2) Die Bewilligung gemäß den §§ 34 und 35 sind erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen insbesondere zum Beförderungsweg, Beförderungsmittel und zur Beförderungsart zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) erforderlich ist.

(3) Die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§§ 34 und 35), Bestätigungen (§ 36) und die nach § 19 erforderlichen Begleitscheine sind für die zollamtliche

Abfertigung erforderliche Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat das Zollamt Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall oder Altöl ist, hat es vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 4) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Zollaussland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung demjenigen Zollamt, bei dem die Stellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

(4) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist vom Zollamt dem Landeshauptmann, in dessen Bereich das Abfertigungszollamt liegt, in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Zuständig zur Entscheidung über ein Feststellungsverfahren des Zollamtes gemäß Abs. 3 ist die Behörde, in deren Bereich sich das Abfertigungszollamt befindet.

(6) Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen oder Altölen ist von dem Zollamt durch Anbringung eines Zollamtsstempels auf den Begleitscheinen zu bestätigen.

(7) Den §§ 34 bis 36 unterliegen nicht solche Abfälle, die üblicherweise im grenzüberschreitenden Personenverkehr mitbefördert werden.

Datenverbund

§ 38. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat nach Anhörung der Landeshauptmänner beim Umweltbundesamt einen Datenverbund zur Kontrolle von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle oder Altöle einzurichten. Der Landeshauptmann hat die von den nach §§ 13 und 19 Verpflichteten zu meldenden Daten im Datenverbund automationsunterstützt zu ermitteln, zu verarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die gemäß §§ 34 bis 36 bekanntgegebenen Daten für die automationsunterstützte Verarbeitung im Datenverbund zu erfassen. Die Altöle betreffenden Daten sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Jeder Landeshauptmann hat Zugriff auf alle Daten im Datenverbund.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Ländern für den Datenverbund Datenendgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat die Kosten für Instandhaltung und Betrieb, ausgenommen die Personalkosten, zu tragen. Dabei ist auf die bestehende Organisation der Datenverarbeitung in den Ländern Rücksicht zu nehmen.

(3) Daten gemäß Abs. 1 dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt benötigt werden, und
2. andere Staaten, soweit dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen und sofern glaubhaft gemacht wird, daß diese Daten zur Abwehr einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt benötigt werden.

(4) Der zuständige Landeshauptmann hat jenen Übernehmern von Abfällen, die mit seiner Zustimmung die Begleitscheindaten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung übermitteln, die für die ordnungsgemäße Erfassung und Abspeicherung erforderlichen Daten (Kontrolldateien) zur Verfügung zu stellen.

IX. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

a) mit Geldstrafe von 50 000 bis 500 000 Schilling, wer

1. die Tätigkeit eines Abfallsammlers oder Abfallbehandlers ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder sie entgegen § 15 Abs. 5 und 6 oder nach einer Entziehung gemäß § 15 Abs. 8 ausübt;
2. entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 entgegen den §§ 3 bis 6 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, Altöl verfeuert;
3. eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach den §§ 28 und 29 erforderlichen Genehmigung zu sein;

b) mit Geldstrafe von 5 000 bis 100 000 Schilling, wer

1. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
2. eine genehmigungspflichtige Anlage ohne die gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert;
3. Waren in Verkehr bringt, in denen nicht der gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschriebene Altstoffanteil verarbeitet ist;

4. Abfälle entgegen einer Anordnung gemäß § 10 Abs. 2 nicht getrennt sammelt;
 5. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht getrennt sammelt, lagert, befördert, behandelt, vermischt oder vermengt;
 6. entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Materialien nicht einer getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung zuführt;
 7. gefährliche Abfälle entgegen einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 4 sammelt;
 8. die in gemäß § 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;
 9. gefährliche Abfälle oder Altöle entgegen § 16 nicht abholt oder übernimmt;
 10. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert;
 11. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen den §§ 17 Abs. 3 und 5 sowie 20 Abs. 3 nicht rechtzeitig einem entsprechend Befugten übergibt;
 12. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 17 Abs. 2 verstößt;
 13. gefährliche Abfälle vor dem Ablagern auf einer Deponie entgegen § 17 Abs. 4 nicht behandelt;
 14. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 20 befördert;
 15. Altöl entgegen § 22 stofflich verwertet oder entgegen § 23 vermischt;
 16. Motoröle und Ölfiler entgegen § 24 abgibt;
 17. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 25 verstößt;
 18. die gemäß den §§ 28 oder 29 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
 19. entgegen § 29 Abs. 14 die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt und den Maßnahmenplan nicht dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorlegt;
 20. eine Sammelstelle errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 30 erforderlichen Bewilligung oder Nichtunter-sagung zu sein;
 21. eine Sammelstelle entgegen den nach § 30 erteilten Auflagen betreibt;
 22. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 32 nicht befolgt;
 23. Abfälle oder Altöle entgegen den §§ 34 bis 36 einführt, ausführt oder durchführt; werden Abfälle oder Altöle entsprechend den zoll-rechtlichen Vorschriften zum Zollamt ver-bracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit erst ein, wenn die Abfälle oder Altöle trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligungen gemäß den §§ 34 und 35 bzw. der erforderlichen Bestätigung gemäß § 36 in einer für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden sind;
 24. die gemäß § 37 Abs. 2 erteilten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht ein-hält;
 25. entgegen § 45 Abs. 6 ein Abfallwirtschafts-konzept nicht vorlegt;
- c) mit Geldstrafe bis zu 40 000 Schilling, wer
1. Abfälle, Problemstoffe oder Altöle entgegen den §§ 7 Abs. 7 und 12 Abs. 3 in die Haus- oder Sperrmüllabfuhr einbringt;
 2. einen Abfallbeauftragten nach § 9 Abs. 6 nicht schriftlich bestellt oder die Bekanntgabe an die Behörde unterläßt;
 3. Problemstoffe und Altöle nicht gemäß § 12 Abs. 2 entsorgt;
 4. Problemstoffe und Altöle — anders als in Z 1 — entgegen § 12 Abs. 3 lagert oder ablagert;
 5. die Aufnahme bzw. die Einstellung der Tätigkeit nicht gemäß § 13 Abs. 1 meldet bzw. unverzüglich anzeigt;
 6. die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausrei-chender Weise führt oder aufbewahrt oder vorlegt;
 7. entgegen einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4 und 19 Abs. 4 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 3 und 4 und 19 Abs. 4 entgegen den §§ 2 bis 11 der Sonderabfallnachweisver-ordnung, BGBl. Nr. 553/1989, den Auf-zeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten nicht nachkommt;
 8. einen Geschäftsführer nach § 15 Abs. 6 nicht unverzüglich bestellt;
 9. die in § 15 Abs. 7 und 11 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet;
 10. Abfälle entgegen § 19 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder nicht analysiert oder die Begleitscheine, Analysen und Proben entgegen § 19 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt bzw. bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 einer Ver-pflichtung gemäß § 9 Abs. 4 bis 6 des Altölgesetzes 1986 nicht nachkommt;
 11. entgegen den §§ 26 Abs. 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probennahmen nicht er-möglicht oder behindert;
 12. entgegen § 33 Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in Aufzeichnungen nicht gewährt oder Anordnungen nicht befolgt;
 13. die in § 35 Abs. 5 vorgeschriebenen Mel-dungen nicht fristgerecht erstattet.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b Z 23 ist der Versuch strafbar.
- (3) Wurde einem Geschäftsführer eine Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 5 erteilt, so sind die Geldstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.
- (4) Der Inhaber der Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder

wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(5) Hat der Täter durch die Begehung einer im Abs. 1 lit. a und b mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einem Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig vorsätzlich bereichert, so ist er bzw. der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

(6) Von einer Maßnahme gemäß Abs. 5 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart trafe.

(7) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 40. (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z 3, lit. b Z 10 und 19 und lit. c Z 4 sowie — eingeschränkt auf den Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr — des § 39 Abs. 1 lit. b Z 14 mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse (§ 33) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Aufgaben der Gemeinden

§ 41. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches, mit Ausnahme des § 26 Abs. 5.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 42. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Sonderabfallgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1989,
2. das Altölgesetz 1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 367/1989.

(2) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes oder des

Altölgesetzes 1986 verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(3) Soweit sich aus Art. II und V nicht anderes ergibt, werden das Chemikaliengesetz und das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der §§ 18 und 32 nicht anzuwenden.

Aufhebung von Bestimmungen für gefährliche Abfälle in Landesgesetzen

§ 43. Die mit Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Abfälle treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Weitergeltung von anderen Rechtsvorschriften

§ 44. (1) Unbeschadet einer sich ändernden, ergänzenden oder aufhebenden Verordnung gemäß § 2 Abs. 7 gilt als Bundesgesetz die Verordnung über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBl. Nr. 52/1984, als Festsetzung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung über Meßverfahren im Sinne des § 21 Abs. 4 gilt § 2 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, als Bundesgesetz.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß den §§ 14 Abs. 4 und 19 Abs. 4 gelten die §§ 2 bis 11 samt Anlagen der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 553/1989, als Bundesgesetz und finden die für Meldungen und Aufzeichnungen einschlägigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß gefährliche Sonderabfälle als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten und daß die Meldefristen dieses Bundesgesetzes einzuhalten sind.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer denselben Gegenstand regelnden Verordnung gemäß § 19 Abs. 3 bleiben die Abs. 4 bis 6 des § 9 des Altölgesetzes 1986 in Geltung.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 3 gelten die §§ 3 bis 6 samt Anlage 1 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, als Bundesgesetz.

(6) Anhängige Genehmigungsverfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu beenden.

Meldungen, Bescheide, Auflagen

§ 45. (1) Meldungen auf Grund des § 17 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes gelten als dementsprechende Meldungen gemäß § 13 Abs. 1. Meldungen auf Grund des § 17 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes gelten als Meldungen auf Grund des § 19 Abs. 2.

(2) Erlaubnisse und Konzessionen, die auf Grund des § 11 des Sonderabfallgesetzes, auf Grund der §§ 8 und 10 des Altölgesetzes 1986 sowie auf Grund des § 248 a der Gewerbeordnung 1973 erteilt wurden, gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 15.

(3) Bewilligungen und Meldungen für Sammelstellen gemäß § 17 des Altölgesetzes 1986 gelten mit der Maßgabe als Bewilligungen und Meldungen gemäß § 30, daß die in § 30 vorgesehenen Auflagen nachträglich vorzuschreiben sind, wenn dies nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Aufträge gemäß § 7 des Sonderabfallgesetzes gelten als Aufträge gemäß § 32.

(5) Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 9, 9 a und 9 b des Sonderabfallgesetzes gelten als Bewilligungen und Bestätigungen gemäß den §§ 34, 35 und 36.

(6) Bis zum 1. Juli 1990 errichtete Anlagen bedürfen keiner Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1. Für derartige Anlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist bis zum 1. Juli 1995 — unbeschadet des § 9 Abs. 6 — ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 9 Abs. 2 erster Satz) zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Vollziehung

§ 46. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, und zwar

1. hinsichtlich der §§ 7, 8, 9 Abs. 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3, 14 Abs. 4, 19 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4, 20 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 29 Abs. 18, soweit es sich um gewerbliche Anlagen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 14 Abs. 3 und 4 sowie des § 29 Abs. 18, soweit es sich um Deponien handelt (§ 29 Abs. 1 Z 4), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich des § 20 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Mit der Vollziehung des § 29 Abs. 1 bis 17 ist, soweit es sich um Deponien handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 37 Abs. 3, 4 und 6 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 40 Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 3 letzter Satz, des V. Abschnittes, des § 29 Abs. 1 bis 17, soweit es sich um Untertagedeponien und Abfallager auf Zeit für gefährliche Abfälle handelt, sowie der §§ 44 Abs. 2, 4 und 6 und 45 Abs. 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar

1. hinsichtlich § 22 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie
2. hinsichtlich des § 25 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(6) Mit der Vollziehung des § 42 Abs. 2 sind die für die in diesen Bestimmungen genannten Verwaltungsvorschriften zuständigen Bundesminister betraut.

Artikel II

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 300/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Besitzer von Giften, die diese nicht mehr verwenden wollen oder nicht mehr vorschriftsmäßig verwenden können, haben die Gifte im Sinne der für gefährliche Abfälle geltenden Bestimmungen der §§ 17 bis 20 und §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. xxxxx, schadlos zu behandeln oder behandeln zu lassen.“

2. Im § 36 Z 1 entfallen die Worte „einschließlich ihrer Beseitigung“.

Artikel III

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 1965

Das Bundesstatistikgesetz 1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 61/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) wird unter Punkt I Erhebungsgegenstände eine Z 20 im Punkt B angefügt:

„20. die Abfallwirtschaft.“

2. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) wird unter Punkt II Erhebungsmerkmale eine Z 20 angefügt:

„zu 20.: Herkunft, Menge, Art, Beschaffenheit und Verbleib der im Bundesgebiet anfallenden Abfälle.“

Artikel IV**Änderung der Gewerbeordnung 1973**

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 10 letzter Satz entfällt.
2. Der Punkt am Ende des § 33 Z 10 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden dem § 33 folgende Z 11 und 12 angefügt:
 - „11. die Rücknahme von Gegenständen oder Gütern, zu deren Herstellung sie befugt sind, sowie von deren Verpackungen und Umhüllungen;
 12. die Verwertung von Abfällen (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) sowie das hierfür erforderliche Sammeln von Abfällen, sofern der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt.“
3. Im § 35 wird zwischen dem dritten und vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auch zur Rücknahme von Gegenständen und Gütern, zu deren Verkauf sie befugt sind, einschließlich deren Verpackung und Umhüllungen berechtigt.“
4. § 77 Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz lautet:

„Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82 a) zu umfassen;“
5. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71 a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.“
6. Im § 78 Abs. 5 entfällt die Wendung „bei der Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes gemäß § 248 a und“.
7. Im § 79 Abs. 2 und im § 79 a Abs. 2 wird das Wort „Sonderabfälle“ durch die Worte „gefährliche Abfälle“ ersetzt.
8. Im § 130 Abschnitt V entfallen die Worte „Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter (§ 248 a);“.
9. Die §§ 248 a bis 248 e entfallen.

10. § 353 lautet:

„§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
 - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
 - c) eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept)
 sowie
 - d) für unter § 82 a fallende Anlagen die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmeplan und
2. in einfacher Ausfertigung
 - a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen
 sowie
 - b) die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke.“

11. Im § 359 Abs. 2 werden vor dem Wort „anzuschließen“ die Worte „und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung“ eingefügt.

12. Im § 368 Z 1.23 entfallen die Worte „Gewerben der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -verwerter“.

13. Dem § 376 Z 11 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Auf die am 1. Juli 1990 bereits genehmigten Betriebsanlagen sowie auf Betriebsanlagen, für die in diesem Zeitpunkt ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, ist § 77 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(4) Für Betriebsanlagen gemäß Abs. 3, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsgesetzes mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist bis zum 1. Juli 1995 ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 353 Z 1 lit. c zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Wurde beim Betrieb einer Anlage gemäß Abs. 3 mindestens zweimal der Tatbestand einer strafbaren Handlung gemäß § 39 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes verwirklicht und ist wegen der besonderen Gefährlichkeit oder der großen Menge der Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlage anfallen, eine Beeinträchtigung der Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz anzuneh-

men, so hat die Behörde dem Betriebsinhaber die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c) innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben und erforderlichenfalls dem § 77 Abs. 4 entsprechende Aufträge zu erteilen. Die Behörde hat ein solches Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.“

14. § 376 Z 34 a entfällt.

15. Im § 381 Abs. 3 Z 12 entfällt die Wendung „§ 22 Abs. 10, des“.

Artikel V

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Die Bemessungsgrundlage ist — unbeschadet des § 23 — die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht im Sinne des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit der Vollziehung des § 18 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel VI

Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert.

1. Im § 2 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Ziffer 12 wird angefügt:

„12. durch Verwertungs- und Entsorgungsbeiträge, sofern solche gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. .../1990, eingehoben werden.“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Beitragsaufkommen nach § 2 Abs. 1 Z 12 ist ausschließlich für Herstellungs- und Betriebsmaßnahmen zur Sammlung und Behandlung von in privaten Haushalten anfallenden

Abfällen zu verwenden, deren Verwertung oder sonstige Behandlung zur Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie zur Schonung des Deponievolumens volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Die Errichtungs- und allenfalls auch die Betriebskosten können bis zu dem Ausmaß gefördert werden, als Erlöse aus der Verwertung oder sonstigen Behandlung nicht kostendeckend sind. Förderungsnehmer sind Unternehmen und Abfallverbände. Die Förderung wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gewährt. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann hiezu nähere Bestimmungen in Förderungsrichtlinien erlassen.“

3. Im § 6 Abs. 1 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. § 6 Abs. 1 Z 4 entfällt.

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„In den Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist überdies das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“

Artikel VII

Änderung des Umweltfondsgesetzes

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

Art. III Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. des § 3 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie des § 9 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

VORBLATT

Problem:

Der Umgang mit Abfällen wird derzeit in den verschiedensten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Eine umfassende Regelung der Abfallwirtschaft fehlt bis jetzt, insbesondere gibt es in Österreich keine verfassungskonformen Vorschriften hinsichtlich der Abfallvermeidung.

Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Abfallwirtschaftsgesetz soll eine Neuregelung der Abfallwirtschaft basierend auf der neuen Bundeskompetenz „Abfallwirtschaft“ (B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685) geschaffen werden.

Inhalt:

- Schaffung von Vermeidungsvorschriften
- Vorschriften zur Abfallverwertung
- Verpflichtung zur Schaffung von Bundes-Abfallwirtschaftsplänen
- Verpflichtung des Bundes zu einem abfallwirtschaftlichen Beschaffungswesen
- subsidiäre Verpflichtung der öffentlichen Hand für die Bereitstellung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle
- umfassende Regelung der Behandlung von Abfällen
- rechtliche Grundlagen zur Standortfindung für Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle
- Festsetzen von technischen Standards für Abfallbehandlungsanlagen
- Entscheidungskonzentration im Genehmigungsverfahren für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen
- Pflichten zur getrennten Sammlung von Problemstoffen
- Regelungen für die Behandlung von Altöl
- Regelungen des Importes und des Exportes von Abfällen sowie der Durchfuhr von Abfällen durch Österreich
- Nachweissystem für gefährliche Abfälle
- Kontrolle des Verbleibs von gefährlichen Abfällen durch einen Datenverbund

Alternativen:

Regelung im bereits bestehenden Sonderabfall- und Altölgesetz.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an dem Abfallwirtschaftsgesetz der BRD. Insbesondere wird mit den Vermeidungsbestimmungen in den internationalen Wirtschaftsverkehr eingegriffen. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch das Verbot von Einwegverpackungen bzw. die Verschreibung eines Pfandsystems als EG-konform angesehen.

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten beim Bund und den Ländern entstehen.

Der zusätzliche Personalaufwand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann wie folgt angenommen werden: 15 A, 5 B, 5 D.

Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich aufgeteilt in Personalkosten (10,204 Millionen Schilling) und Gemeinkosten (1,312 Millionen Schilling) insgesamt 11,516 Millionen Schilling betragen.

Der Sachaufwand wird insbesondere erforderlich sein für das Aufsuchen und Festlegen von Standorten, für die Erstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen und von Abfallvermeidungsplänen, für die Ausarbeitung technischer Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen, für die Wahrnehmung der Kontrollrechte durch Probennahmen und Analysen, durch die Erweiterung der EDV-Anlage, für den erweiterten Datenverbund sowie für Ersatzvornahmen.

Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand der Länder kann derzeit nicht beziffert werden. Ungefähre erste Schätzungen ergaben einen zusätzlichen Personalaufwand von: 30 A, 15 B, 10 C, 5 D.

Mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand in den mit der Vollziehung betrauten Bundesministerien (BMwA, BMLF, BMF, BMWF) ist zu rechnen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Ursache für die bisherige extreme Rechtszersplitterung im Bereich der Abfallwirtschaft waren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen:

Die Österreichische Bundesverfassung kannte bis zur B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, keine eigenen Kompetenztatbestände für Abfallwirtschaft, Abfallbeseitigung, Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung.

Das Fehlen eines eigenen Kompetenztatbestandes für den Bereich Abfall in der Österreichischen Bundesverfassung hatte zur Folge, daß unter diesen Gesichtspunkten keine einheitliche Regelung erfolgen konnte. Als sogenannte „Annexmaterie“ konnte die Abfallwirtschaft vom Bund nur im Zusammenhang mit Sachmaterien geregelt werden, die in den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) als Angelegenheiten des Bundes angeführt werden; im übrigen war sie nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 B-VG von den Ländern wahrzunehmen. Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 B-VG umschriebenen Sachgebiete (zB „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, „Bergwesen“, „Wasserrecht“) ergab sich seine Kompetenz, die Beseitigung von Abfällen zu regeln, soweit sie mit diesen Sachgebieten im Zusammenhang stand.

Aus dieser Kompetenzregelung resultierte die abfallpolitisch problematische und in der Praxis kaum realisierbare Unterscheidung zwischen „Landesabfall“ (im wesentlichen Haus- und Sperrmüll) und „Bundesabfall“ (im wesentlichen Sonderabfall aus Gewerbe und Industrie). Manche Abfälle ließen sich wiederum nicht zweifelsfrei der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes oder der Länder zuordnen oder wurden weder von der Landesgesetzgebung noch von der Bundesgesetzgebung erfaßt. Weiters ergab sich aus dieser Kompetenzlage, daß gemeinsame Aspekte der verschiedenen Abfallarten (inkl. Anforderungen an Entsorgungsanlagen) sowohl vom Bundesgesetzgeber als auch vom Landesgesetzgeber geregelt wurden (begrenzt auf den jeweiligen Kompetenzbereich), was einerseits zu Doppelgleisigkeiten führte und andererseits

die Verwirklichung eines einheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeptes erschwerte.

Im „Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates“ wird zum Problem der Abfallwirtschaft ausgeführt, daß „eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung bzw. -verwertung, -entsorgung), mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll“, angestrebt werde.

Zur Verwirklichung dieser rechtspolitischen Absichten wurde vom Nationalrat am 29. November 1988 eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle beschlossen.

Die in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle (Nr: GP XVII RV 607, AB 817) vorliegende kompetenzrechtliche Regelung betreffend die Abfallwirtschaft geht von folgenden Grundüberlegungen aus: Für gefährliche Abfälle soll eine umfassende Zuständigkeit des Bundes bestehen, für sonstige Abfälle nur insoweit, als ein — objektives — Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht. Vorauszuschicken ist, daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Gesamtheit aller Maßnahmen, die den Abfall betreffen, sowie ihr zielbewußtes Ordnen unter Berücksichtigung ihrer Einflüsse auf die Umwelt und ihrer Wirtschaftlichkeit verstanden werden soll.

Die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes Abfallwirtschaft betreffend gefährliche Abfälle beseitigte den vom Verfassungsgerichtshof „festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Kompetenztatbeständen“. Dies war das Ergebnis der Beratungen im Verfassungsausschuß (817 BlgNR S 2; vgl. auch Köhler, in Walter (HG) Verfassungsänderungen 1988, 1989, 112). Eine „Stammkompetenz“ des Bundes zur Regelung nicht gefährlicher Abfälle, die in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), ist seit dem 1. Jänner 1989 nicht mehr gegeben. Die Kompetenz zur Regelung der nicht gefährlichen Abfälle fällt demnach unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1

B-VG. Die Generalkompetenz der Länder für nicht gefährliche Abfälle wurde jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes überlagert. Der Bund kann Bereiche regeln, in denen ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

Anderer Ansicht ist Funk in „Die neue Umweltschutzkompetenz des Bundes“ in Walter (Hrsg.), Verfassungsänderungen 1988: Hinsichtlich der nichtgefährlichen Abfälle bleibt die bisherige Kompetenzlage bestehen und demnach auch das Annexprinzip; was aber nicht der Intention des Verfassungsgesetzgebers (vgl. Bericht des Verfassungsausschusses, 817 BlgNR S 2) entspricht.

Bei der Ermittlung des Inhaltes des vorliegenden Kompetenztatbestandes ist von Bedeutung, daß der Verfassungsgesetzgeber (607 BlgNR S 8) von folgendem Begriffsverständnis ausgegangen ist: „Vorauszuschicken ist, daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist.“ Der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ ermächtigt somit nicht nur zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Vorschriften für die ordnungsgemäße „Entsorgung“, sondern auch zu Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und damit zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen.

Weiters wurde vom Verfassungsgesetzgeber die Befugnis des Bundes zur (raumplanerischen) Standortfestsetzung außer Streit gestellt. Es wurde im Zuge der B-VG-Novelle (aaO S 9) nämlich „darauf hingewiesen, daß im Umfang der Zuständigkeit des Bundes zur Abfallbeseitigung (als Teil des umfassenden Begriffes der Abfallwirtschaft) insbesondere auch die Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes“ ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des § 29 ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Z 10 (Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht).

2. Zur Schaffung der fachlichen Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz wurde im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Abfallwirtschaftsbeirat, der sich aus Vertretern der Länder, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie weiteren Fachleuten aus dem Umwelt- und Wirtschaftsbereich zusammensetzt, eingerichtet.

Dieser Beirat hat Leitlinien für eine zukünftige Abfallwirtschaft ausgearbeitet, die bereits veröffentlicht wurden.

Eine Umsetzung der Leitlinien, die von einem breiten Konsens getragen wurden, erfordert, daß die Ziele einer zukünftigen Abfallwirtschaft durch

das Abfallwirtschaftsgesetz nach folgender Rangordnung vorzunehmen sind.

An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen.

- Qualitative Abfallvermeidung — das ist die Substitution von umweltgefährdenden Substanzen durch umweltverträgliche.
- Quantitative Abfallvermeidung — das ist der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Stoffe oder Verfahren, die zu Abfällen führen.

An zweiter Stelle hat die Abfallverwertung zu stehen.

Diese umfaßt:

- Verwertung von Sekundärrohstoffen;
- Verwertung von biogenen Abfallstoffen;
- Verwertung von Energieinhalten.

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbestrebungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß an dritter Stelle eine sonstige umweltverträgliche Behandlung stehen.

Diese umfaßt:

- Inertisierung, dh. es ist anzustreben, daß nur mehr Abfälle in erdkrusten- oder bodenähnlicher Form anfallen;
- Immobilisierung, dh. Abfälle in einen reaktionsunfähigen Zustand bringen;
- Deponierung.

3. Durch das Abfallwirtschaftsgesetz werden das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz und die Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Abfälle in den Landesgesetzen aufgehoben. Diese Materien werden nunmehr durch das Abfallwirtschaftsgesetz geregelt. Um die Vollziehung der diese Gesetze regelnden Materien zu gewährleisten, wurden in das vorliegende Gesetz ein System von Übergangsbestimmungen aufgenommen.

Vor allem hinsichtlich der gefährlichen Abfälle, die in Haushalten anfallen, wird es zu einer Veränderung der Abfallgesetze der Länder kommen. Da der Bund seit der B-VG-Novelle 1988 schlechthin für gefährliche Abfälle zuständig ist, fallen auch Problemstoffe als gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen anfallen, in seine Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit.

Problemstoffe im Sinne des Bundesgesetzes sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen anfallen, wie zB Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, und sodann als gefährliche Abfälle.

Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung weitergehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht bedarf, als dies für die Behandlung von Hausmüll entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 erforderlich ist.

Durch diese verfassungskonforme Gesetzesauslegung ist gewährleistet, daß Abfälle aus Haushalten einschließlich des Sperrmülls und der ungefährlichen Abfälle aus Betrieben ausschließlich im Rahmen der Zuständigkeit der Länder zu regeln sind.

Auf Grund der angeführten Kompetenzänderung besteht hinsichtlich des nicht gefährlichen Abfalls prinzipiell eine Landeskompetenz, die durch die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt ist.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes für nicht gefährliche Abfälle hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1), der Begriffsbestimmungen (§ 2), des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 5), der Abfallvermeidungs- und -verwertungsbestimmungen (§§ 7 bis 10, 11 Abs. 3), der Aufzeichnungspflichten (§ 14), der Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze für Abbruchmaterial (§ 17 Abs. 2), des Bewilligungsverfahrens für gewisse Abfallbehandlungsanlagen (§ 29), des Standes der Technik für Abfallbehandlungsanlagen (§ 29 Abs. 18), sowie des Exportes, Importes und der Durchfuhr von Abfällen (§§ 34 bis 37) gegeben ist.

Folgende Gesichtspunkte machen einheitliche Regelungen erforderlich:

- Eines der zentralen Anliegen der B-VG-Novelle 1988 war, wie gezeigt, die Vereinheitlichung der begrifflichen Abgrenzungen; durch die §§ 1 und 2 sollen die Fragen der Abgrenzung der Abfälle von Nicht-Abfällen sowie der Abgrenzung der Abfälle von Altstoffen (Reststoffen, Wirtschaftsgut) einer bundeseinheitlichen Regelung zugeführt werden; dieses rechtspolitische Anliegen blieb im Begutachtungsverfahren grundsätzlich unbestritten.
- Ein weiteres Anliegen der genannten Verfassungsnovelle war die Klarstellung der bisher umstrittenen Zuständigkeit zu einer umfassenden Regelung der Abfallvermeidung (vgl. zB Mayer, Ernährung, April 1986; Raschauer, Umweltschutzrecht, 1986, 149 Anm. 5; Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes, 1987). Es blieb im Rahmen des Begutachtungsverfahrens unbestritten, daß der Bund auf Grund seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz Abfallvermeidungs- und -verwertungsbestimmungen für Abfälle aller Art erlassen soll (§§ 7 bis 10, 11 Abs. 3). Dies vor allem auch deshalb, da die den Warenverkehr

einschränkenden Regelungen im Lichte von Art. 4 B-VG bundeseinheitlich gelten sollen.

- Da die notwendige Grundlagenforschung für Anordnungen zur Abfallvermeidung grundsätzlich im Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) erfolgen soll, muß sich dieser im Interesse der Vermeidung nicht gefährlicher Abfälle auch auf diese Abfälle beziehen; auf Grund entsprechender Wünsche der Länder wurde jedoch klargestellt, daß die Befugnis der Länder, „Müllwirtschaftskonzepte“ und dergleichen zu erstellen, unberührt bleibt.
- Eine Vereinheitlichung der Aufzeichnungspflichten ermöglicht erst eine umfassende quantitative und qualitative Abfallwirtschaftsplanung und -aufsicht.
- Schließlich war es eines der Anliegen der B-VG-Novelle, einheitliche Standards für Abfallbehandlungsanlagen zu ermöglichen.
- Den Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes müssen notwendig korrespondierende einheitliche ordnungspolizeiliche (§§ 32 und 33), verwaltungsstrafrechtliche (§ 39) und Übergangsbestimmungen (§§ 44 und 45) entsprechen.
- Die Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen aller Art (§§ 34 bis 37) haben sich schon bisher auf die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des „Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) gestützt.

Demgegenüber ist wiederum festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf eine Befugnis des Bundes zur Standortfestsetzung und zur diesbezüglichen Enteignung nur im Hinblick auf Anlagen für gefährliche Abfälle in Anspruch nimmt. Soweit eine derartige Standortfestsetzung — die unter Berücksichtigung der Landesplanung (VfSlg. 10292/1984) auszuüben sein wird — nicht erfolgt ist, bleibt die Befugnis der Länder zur Raumplanung unberührt. Die Regelungsbefugnis der Länder zur Standortfestsetzung und zur diesbezüglichen Enteignung im Hinblick auf Anlagen für nicht gefährliche Abfälle bleibt unberührt.

4. Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes orientiert sich an ähnlichen Rechtsvorschriften etwa in der BRD oder in Dänemark. Es ist davon auszugehen, daß mit dem vorliegenden Entwurf — abgesehen von den Vermeidungs- und Verwertungsbestimmungen — grundsätzlich nicht in den freien internationalen Warenverkehr eingegriffen wird. Der Europäische Gerichtshof hat jüngst eine Klage der EG-Kommission mit Urteil, Nr. 302/86, zurückgewiesen und zur Frage der EG-Konformität derartiger Bestimmungen folgendes festgestellt:

Der Umweltschutz gehört zu den „Hauptzielen der Gemeinschaft“ und kann somit in gewissen Fällen eine Beschränkung des EG-weit geltenden Prinzips der Freizügigkeit für Waren rechtfertigen.

Dänemark hatte die Einfuhr von Bier oder sonstigen Erfrischungsgetränken in Einweg- und Plastikflaschen verboten. Nach Auffassung der Kommission verstieß Dänemark damit gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft. Das Verbot sei nach Ansicht der Kommission ein versteckter Versuch, die einheimischen Getränkehersteller vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

Dänemark hat ausschließlich den Verkauf von Getränken in Pfandflaschen zugelassen.

Nach Auffassung des EG-Gerichtshofes trägt das dänische System in hohem Maß zum Schutz der Umwelt bei, da es die Wiederverwertung der Flaschen gewährleistet. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß die Erlassung von Vermeidungs- und Verwertungsgeboten — soweit sie sachlich begründet sind — EG-konform sind.

5. Gerade in der allgemeinen politischen Diskussion wird die Akzeptanz für die Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen immer davon abhängig gemacht, daß wirkungsvolle Abfallvermeidungsbestimmungen geschaffen werden. Der Entwurf sieht folgende Abfallvermeidungsbestimmungen vor:

- Vorgabe von Abfallvermeidungszielen und Pflichten der öffentlichen Hand gemäß § 6;
- produktbezogene Vermeidungsregelungen gemäß § 7;
- Zielverordnungen, die der Wirtschaft Rahmenbedingungen für freiwillige Maßnahmen der Abfallvermeidung vorgeben sollen (§ 8);
- anlagenbezogene Vermeidungsregelungen gemäß § 9;
- Verwertungsgebot gemäß § 10;
- Gebot der getrennten Erfassung und Behandlung gemäß § 11.

6. Daneben sieht der Entwurf zur erleichterten Durchsetzung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen folgende rechtliche Instrumente vor:

- Standortsuchverfahren und Standortfestlegung nach Durchführung eines Standorteignungsprüfungsverfahrens für gefährliche Abfälle durch den Umweltminister;
- Festsetzung allgemeiner technischer Anforderungen mit hohem umweltpolitischen Niveau zur Objektivierung der Beurteilung von Abfallbehandlungsanlagen einerseits als technischer Impuls, andererseits zum Schutz der Betroffenen vor Abfallbehandlungsanlagen;
- als ultima ratio die Schaffung von Enteignungsbestimmungen zur Sicherstellung von mit Verordnung des Umweltministers festgelegten Standorten;
- subsidiäre Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung und zum Betrieb von erforderlichen Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle, soweit dies zur Erfüllung der

Ziele des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erforderlich ist.

7. Im Bereich der Terminologie herrscht — ungeachtet der Vereinheitlichungsbemühungen durch die ÖNORM S 2000 — in der legislativen und administrativen Praxis eine beträchtliche Vielfalt. Von einer Übernahme der Terminologie dieser ÖNORM wurde letztlich doch Abstand genommen, da sie sich in der Praxis — zB wenn der „Transport“ als Unterbegriff zur „Behandlung“ verstanden wird — nicht durchgesetzt hat.

Im deutschen Abfallgesetz steht der Begriff der Entsorgung im Vordergrund. Auch nach der Kärntner Abfallordnung 1988 „umfaßt die Entsorgung die Sammlung, die Rückgabe im Rahmen einer Rücknahmeverpflichtung, die Abfuhr und die Verwertung oder Beseitigung“. Nach dem Vorarlberger Abfallgesetz umfaßt die Abfallbeseitigung die Verwertung und die Ablagerung. Nach dem Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz ist unter dem Überbegriff „Behandlung“ zwischen der „Verwertung“ und der „sonstigen Behandlung“ zu unterscheiden. Nach dem Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetz sind sowohl die Entsorgung als auch die Behandlung von der Verwertung zu unterscheiden.

Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Entwurfes trat immer mehr in den Vordergrund, daß am ehesten eine Angleichung an die bisher in § 248 a der Gewerbeordnung 1973 verwendeten Terminologie zweckdienlich ist. Der vorliegende Entwurf geht daher von folgendem Begriffsverständnis aus:

- unter einem „Sammeln“ ist ein „Abholen“ oder „Entgegennehmen“ von Abfällen zu verstehen;
- „Behandeln“ meint
 - a) das „Verwerten“ (thermisch oder stofflich),
 - b) das „Ablagern“ (auf Dauer in einer dafür zugelassenen Deponie);
 - c) das „sonstige Behandeln“ (biologisch, chemisch oder physikalisch, insbesondere im Interesse der Unschädlichmachung);
- nicht als „Behandeln“ zu verstehen ist die Beförderung (der Transport) von Abfällen;
- nicht als „Behandeln“ zu verstehen ist überdies die — bloß vorübergehende (§ 17 Abs. 5, § 12 Abs. 3) — „Lagerung“;
- der Begriff „Entsorgung“ wurde weitgehend vermieden; an jenen Stellen, an denen der vorliegende Entwurf von „entsorgen“ spricht (zB § 1 Abs. 2 Z 3), ist eine Behandlung — ausgenommen eine Verwertung (§ 1 Abs. 2 Z 2) — gemeint, die zur Hintanhaltung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 erforderlich ist.

Im vorhinein — und das ist die Perspektive des vorliegenden Gesetzentwurfes — ist aber nur in

ganz besonderen Fällen (zB Altglas) die Aussage möglich, daß ein bestimmter Stoff an und für sich ein solcher ist, der mit größter Wahrscheinlichkeit einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden kann und zugeführt werden wird. In den meisten Fällen ist der Begriff „Altstoff“ dagegen ein zweistelliger Relationsbegriff, dh. es kann nur anhand eines konkret vorliegenden Stoffes und eines in seinen technologischen Gegebenheiten und Möglichkeiten bekannten Verwertungsbetriebes gesagt werden, daß eine ordnungsgemäße Altstoffverwertung und nicht eine Umgehung der Pflicht zur entsprechenden Abfallbehandlung gegeben ist.

8. Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden erhöhte Personal- und Sachkosten beim Bund und den Ländern entstehen.

Der zusätzliche Personalaufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie kann wie folgt angenommen werden: 15 A, 5 B, 5 D.

Der erhöhte Personalaufwand ergibt sich insbesondere durch die Aufgaben der Erlassung und Fortschreibung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, durch die Erlassung von Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung, sowie durch die gesamten Vollzugsaufgaben (zB Berufungsbehörde nach §§ 28 und 29, Einfuhr, Ausfuhr, Bescheide).

Der zusätzliche Personalaufwand des Umweltbundesamtes kann wie folgt angenommen werden: 7 A, 4 B, 2 C, 4 D.

Der erhöhte Personalaufwand des Umweltbundesamtes ergibt sich insbesondere durch die Aufgaben der

- Erstellung fachlicher Grundlagen für einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan und dessen Fortschreibungen,
- Erstellung fachlicher Grundlagen für abfallvermeidende Zielverordnungen,
- Erstellung fachlicher Grundlagen für Standortfestlegungen von Abfallbehandlungsanlagen,
- Erstellung fachlicher Grundlagen für die Festlegung technischer Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen,
- Ausarbeitung fachlicher Grundlagen für Verordnungen zu Verkehrsbeschränkungen,
- Erweiterung des im Umweltbundesamt eingerichteten Datenverbundes für gefährliche Abfälle,
- Wahrnehmung der Kontrollrechte nach § 33 durch Probenahmen und Analysen.

Hinsichtlich der Sachkosten ist generell anzuführen, daß die Durchführung der Verfahren zum Aufsuchen und Festlegen von Standorten (Probebohrungen, Beurteilung von Projekten, Gutachten hinsichtlich der Standorteignungsprüfung von Abfallbehandlungsanlagen) Kosten mit sich bringen werden, die derzeit noch schwer abschätzbar sind.

Im Rahmen der Vollziehung des Gesetzes ist in den nächsten zehn Jahren mit folgenden Kosten, insbesondere für die Erstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen und für die Erstellung von Abfallvermeidungsplänen (zirka 500 000 Schilling pro Jahr für die Beiziehung externer Experten), für die Erstellung von Gutachten zur Festlegung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen (zirka 4 Millionen Schilling pro Jahr), für die Ausarbeitung technischer Anforderungen für Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Wahrnehmung der Kontrollrechte durch Probenahmen und Analysen (zirka 500 000 Schilling pro Jahr; der Aufwand in den Ländern kann derzeit nicht beziffert werden), Erweiterung der EDV-Anlage des Umweltbundesamtes für den erweiterten Datenverbund (Hard- und Softwareanschaffungskosten für das zentrale System und für die lokalen Systeme der Ämter der Landesregierungen von 2,5 Millionen Schilling für das Jahr 1990 sowie von 1,5 Millionen Schilling für das Jahr 1991; für Datenübertragungs- und Wartungskosten werden bei intensiver Nutzung des Verbundes maximal 1,5 Millionen Schilling geschätzt) zu rechnen. Die Höhe der Kosten für Ersatzvornahmen sind auf Grund des Wegfallens der „Notstandssituation“ derzeit nicht quantifizierbar; Kosten in Millionenhöhe können jedoch derzeit nicht ausgeschlossen werden. Für die Nachrüstung von Sammelstellen für Abfälle und für die Unterstützung von Maßnahmen zur Abfalltrennung in den Gemeinden wird in den nächsten fünf Jahren mit einem Kostenaufwand von zirka 80 Millionen Schilling zu rechnen sein.

Hinsichtlich der Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen kann festgehalten werden, daß derzeit in Österreich dringend noch zusätzlich zwei Sonderabfallverbrennungsanlagen benötigt werden, deren Kostenaufwand mit zirka 1,8 Milliarden Schilling zu beziffern ist. Zusätzliche Kosten werden durch die Nachrüstung der bestehenden chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik notwendig sein. Für die Errichtung von voraussichtlich acht bundeseinheitlich benötigten Sonderabfalldeponien oder Lager auf Zeit können die Kosten mit zirka 2,5 Milliarden Schilling beziffert werden. Diese Kosten werden von den jeweiligen Projektwerbern und nicht vom Bund zu tragen sein.

Es ist davon auszugehen, daß der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle finanziell mit Gewinn getragen werden kann. Da seitens der Bevölkerung aber ein gewisses Mißtrauen gegenüber privaten Betreibern besteht, ist mit gewisser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich Gebietskörperschaften an den Betrieb derartiger Anlagen beteiligen.

Am 27. November 1989 fand im Zusammenhang mit der zukünftigen Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes eine Besprechung gemäß § 5 FAG zwischen den politischen Landesreferenten, Frau

Bundesminister Dr. Flemming und Herrn Staatssekretär Dr. Stummvoll (iV von Dipl.-Kfm. Lacina) statt.

Resümierend kann festgehalten werden, daß mit dem Paktum zum laufenden FAG der Status quo 31. Dezember 1988 für Belastungen und Finanzausstattung der FAG-Partner festgeschrieben und klaglos gestellt wurde. Die Länder stellten dezidiert fest, daß die mit der Vollziehung des Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen weder für die Länder noch für die Gemeinden derzeit quantifizierbar sind.

Es sollen daher bis zum Ende der laufenden FAG-Periode (31. Dezember 1992) Aufzeichnungen von den Ländern über die verursachten Mehrbelastungen geführt werden. Für die nächste FAG-Periode (ab 1. Jänner 1993) sollen sodann nach Ansicht der Länder die Belastungen, welche diesen aus der Vollziehung entstehen, zum 31. Dezember 1992 rückwirkend abgegolten werden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist davon auszugehen, daß mit den Ländern nach Vorliegen der Aufzeichnungen über den Mehraufwand gesonderte Verhandlungen im Detail zu führen sind, welche Aufwendungen dem Grunde nach und in welcher Höhe abgegolten werden.

Wenngleich zwischen Bund und Länder allgemein anerkannt wurde, daß derzeit der Mehraufwand der Länder nicht beziffert werden kann, ist seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie der Versuch unternommen worden, den zusätzlichen Personalaufwand — auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben — zu schätzen.

Der zusätzliche Personalaufwand in den Ländern kann auf Grund einer ersten Schätzung wie folgt angenommen werden: 30 A, 15 B, 10 C, 5 D.

Der geschätzte zusätzliche Personalaufwand in den Ländern bezieht sich auf den Gesamtbedarf, da eine konkrete Länderzuteilung derzeit nicht möglich ist.

Der erhöhte Personalaufwand der Länder ergibt sich insbesondere durch die erweiterten Vollzugs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit den Behandlungsaufträgen, der Erweiterung der Ein- und Ausfuhratbestände sowie der Erweiterung der Verwaltungsstraftatbestände.

Der den Ländern erwachsene Amtssachaufwand kann derzeit nicht geschätzt werden.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Wie in den Leitlinien zur Abfallwirtschaft hervorgehoben wird, obliegt dem Staat zunächst und in erster Linie „die Formulierung allgemeiner

abfallpolitischer Ziele als erster Schritt zur Abfallvermeidung und -verminderung“ (vgl. 7.1.1. der Leitlinien zur Abfallwirtschaft).

Über diese Ziele und über die Rangreihenfolge dieser Zielsetzungen besteht heute weitgehend Übereinstimmung. Die Leitlinien führen dazu aus:

An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen.

- Qualitative Abfallvermeidung — das ist die Substitution von umweltgefährdenden Substanzen durch umweltverträgliche.
- Quantitative Abfallvermeidung — das ist der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Stoffe oder Verfahren, die zu Abfällen führen.

An zweiter Stelle hat die Abfallverwertung zu stehen.

Da Abfallvermeidung nie vollständig sein kann, muß ein zielführendes Abfallverwertungssystem aufgebaut werden.

Dieses umfaßt:

- Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Verwertung von biogenen Abfallstoffen
- Verwertung von Energieinhalten.

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß an dritter Stelle eine umweltverträgliche Entsorgung stehen.

Diese umfaßt:

- Inertisierung
- Immobilisierung
- Deponierung.

Waren sind so zu konzipieren, daß unvermeidbare umweltgefährdende Stoffe in möglichst konzentrierter Form und umweltverträgliche Stoffe möglichst in erdkrusten- oder bodenähnlicher Form anfallen.

Die konkrete Textierung des § 1 Abs. 2 lehnt sich an die Bestimmung des § 3 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes sowie an andere moderne Gesetzeswerke an. Die genannten Zielbestimmungen tragen zur inhaltlichen Determinierung der nach diesem Gesetz zu ergreifenden Maßnahmen bei.

Abs. 3 enthält einen Katalog von öffentlichen Interessen, die im Rahmen der Abfallentsorgung jedenfalls gewahrt sein sollen; die Bestimmung erfüllt daher eine ähnliche Funktion wie etwa § 105 WRG oder im speziellen Zusammenhang auch § 2 Abs. 7 des Altlastensanierungsgesetzes. Es wird davon ausgegangen, daß der Bundesgesetzgeber im Rahmen der sogenannten Bedachtnahmejudikatur befugt ist, im Rahmen einer umfassenden Kodifikation der vorliegenden Art auch auf die in den Ziffern 3 und 4 genannten Schutzgüter legis tisch Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des § 1 sind, für sich genommen, nicht unmittelbar

anwendbar. Sie determinieren jedoch mehrere Anordnungen und Festsetzungen nach diesem Bundesgesetz und sind bei mehreren verwaltungsbehördlichen Beurteilungen und Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Der vorliegende Entwurf übernimmt die mittlerweile geläufig gewordene zweigliedrige Definition des Abfallbegriffes, die sowohl ein subjektives als auch ein objektives Element erfaßt (vgl. zB Stampfer, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich, 1986). Es kann nicht angehen, die rechtliche Eigenschaft als Abfall ausschließlich von der subjektiven Disposition des Inhabers abhängig zu machen. Auf der anderen Seite kann etwas, das bei objektiver Betrachtungsweise sich als Abfall darstellen würde, für einen bestimmten Wirtschaftstreibenden sehr wohl die Funktion eines Wirtschaftsgutes haben. Aus diesen Gründen zielt Abs. 2 darauf ab, daß im Rahmen der objektiven Beurteilung auf die besonderen Umstände Bedacht genommen wird.

Festzuhalten ist, daß die vorliegende Begriffsbestimmung des Abs. 1 auf einer mittlerweile gefestigten terminologischen Tradition in der abfallrechtlichen Gesetzgebung des Bundes und der Länder aufbauen kann und daß ihr Inhalt Gegenstand zahlreicher Entscheidungen, insbesondere zahlreicher Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Landesabfallgesetzen war. Darüber hinaus hat auch die deutsche Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 1 Abs. 1 des deutschen Abfallgesetzes vielfältige Abgrenzungsfragen geklärt (vgl. dazu insbesondere Hösel — von Lersner, Recht der Abfallbeseitigung des Bundes und der Länder, Loseblattausgabe; Kunig — Schwermer — Versteyl, Abfallgesetz, 1988).

Abs. 2 dient einer Eingrenzung und Klarstellung des objektiven Abfallbegriffs. Bewegliche Sachen, deren geordnete Lagerung und dergleichen objektiv geboten sein kann (zB Benzin, Arzneimittel), sollen in Übereinstimmung mit dem üblichen Verständnis von Abfall jedenfalls dann nicht als Abfälle angesehen werden, wenn sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung — nicht jedoch nach der subjektiven Einschätzung des Inhabers — neu sind und dementsprechend erst ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (durch wen auch immer) harren.

Wiederum in Übereinstimmung mit dem üblichen Verständnis von Abfall sollen darüber hinaus solche Sachen nicht Abfall darstellen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung in einer für die fragliche Sache spezifischen Verwendung stehen. Daher sind etwa Haushalts- und Gartenartikel ebenso wie Produktionsmittel, wenn sie zB zwischenzeitlich gelagert werden, aber noch in der für sie spezifischen Verwendung stehen, nicht Abfälle.

Sofern es in derartigen Zusammenhängen zu Mißständen kommt, ist diesen mit allgemeinen polizeilichen, ortspolizeilichen, anlagenrechtlichen, baurechtlichen ua. Maßnahmen, nicht aber mit abfallrechtlichen Maßnahmen zu begegnen.

Darüber hinaus sollen Sachen auch nach dem Ende der für sie spezifischen Verwendung dann nicht Abfall sein, wenn sie sonst noch in einer zulässigen Weise verwendet werden. Beispielsweise können Gebinde aller Art in privaten Haushalten „zweckwidrig“ als Behältnisse und dergleichen, bzw. Reststoffe aus einem Produktionsprozeß als Betriebsmittel in einem anderen Produktionsprozeß Verwendung finden. Da die Frage der „sonstigen Verwendung“ von Sachen ausschließlich von der subjektiven Disposition des Inhabers abhängig ist, sollen allerdings zwei objektive Schranken statuiert werden:

- Zum einen sind die betreffenden Sachen nur dann nicht Abfall, wenn sie in einer „zulässigen“ Verwendung stehen; handelt es sich um eine baurechtlich oder anlagenrechtlich unzulässige (nicht bewilligte) Lagerung, um eine luftreinhalterechtlich unzulässige Verbrennung, um eine wasserrechtlich oder bodenschutzrechtlich unzulässige Ausbringung, dann sind die betreffenden Stoffe als Abfall anzusehen.
- Zum anderen soll zur Vermeidung von Mißbräuchen — entsprechend der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland — eine räumliche Grenze gezogen werden: nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sind Sachen dann Abfall, wenn sie nicht mehr im unmittelbaren Bereich ihres Anfallens weiter verwendet, sondern an einen anderen Ort befördert werden sollen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sollen sich grundsätzlich nur nach Abs. 3 ergeben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei nochmals klargestellt, daß es sich bei den vorstehend genannten Gesichtspunkten ausschließlich um Einschränkungen des objektiven Abfallbegriffs handelt. Werden bewegliche Sachen in Entledigungsabsicht weitergegeben oder derelinquiert, stellen sie jedenfalls Abfall dar (vgl. auch das Urteil des OGH 4 Ob 117/88).

Durch die Formulierung des letzten Absatzes in Abs. 2 soll klargestellt werden, daß Stallmist, Jauche, Gülle und Kompost nicht als Abfall erfaßt sind, sofern diese im eigenen Betrieb ausgebracht oder einer sonstigen Verwendung zugeführt werden.

Abs. 3 stellt in Übernahme einer Bestimmung des deutschen Abfallgesetzes klar, daß Sachen auch im Fall einer beabsichtigten Verwertung weiterhin als Abfälle gelten, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung und Verwertung zugeführt werden; dies ist aus dem

Grund erforderlich, da ansonsten Bestimmungen über Lagerung und Transport nicht anwendbar wären.

Für den Fall der Verwertung betrieblicher Altstoffe bedeutet dies, daß sie zunächst in betrieblicher Verwendung stehen und daher nicht Abfall sind. Werden sie dann in Verwertungs- oder Entledigungsabsicht von der Betriebsstätte verbracht, gelten die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. Wenn sie schließlich an einem anderen Ort einer Verwendung oder Verwertung zugeführt werden, unterliegen sie wieder als Wirtschaftsgut ausschließlich den betreffenden verwaltungspolizeilichen Bestimmungen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte bekennt sich der vorliegende Entwurf zu der geläufigen Definition, daß als Abfälle grundsätzlich nur „bewegliche Sachen“ gelten können. Abs. 4 soll nun auf den Umstand Bedacht nehmen, daß insbesondere flüssige Abfälle oder Altöl auch auf den Boden ausgeschüttet werden können. In diesem Fall sollen sie nicht die Abfalleigenschaft verlieren.

Für die Auslegung des Kompetenzbegriffes „gefährlicher Abfall“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) wurde als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers die „Gefährlichkeit“ des Hausmülls als Maßpegel für die Abgrenzung des Begriffes der gefährlichen Abfälle herangezogen. Demnach soll jener Abfall, der in bezug auf die „Gefährlichkeit“ dem Hausmüll gleichkommt, in die Regelungskompetenz der Länder fallen; erfordert die Behandlung des Abfalls spezifischere Aufwendungen als dies für die Umsicht und Vorkehrungen der Behandlung von Hausmüll notwendig ist, so ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Autowracks, die noch gefährliche Substanzen enthalten, als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Abs. 6 übernimmt den in der neueren Landesabfallgesetzgebung gebräuchlich gewordenen Begriff der Problemstoffe. Da der Bund seit der genannten B-VG-Novelle schlechthin für gefährliche Abfälle zuständig ist, fallen auch Problemstoffe, also gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Einrichtungen (zB Büros, Kleinbetriebe) anfallen, in seine Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit. Mit der vorliegenden Begriffsumschreibung sollen jene Gesichtspunkte, die etwa in der Salzburger oder Niederösterreichischen Gesetzgebung verwendet wurden, übernommen werden.

Die besondere Regelung der Problemstoffe gegenüber den sonstigen gefährlichen Abfällen ist dadurch gerechtfertigt, daß sie im Zusammenhang mit bestehenden kommunalen Sammlungen oder Rückgabemöglichkeiten stehen. Auf diesen Ge-

sichtspunkt war im zweiten Satz des Abs. 6 Bedacht zu nehmen:

Sobald sich die Problemstoffe in der Gewahrsame der Gemeinde oder des rücknehmenden Unternehmers befinden, richtet sich ihre weitere Entsorgung nach den Bestimmungen über gefährliche Abfälle.

Festzuhalten ist, daß bei jedem einzelnen Problemstoff zu prüfen ist, ob er in privaten Haushalten bzw. vergleichbaren Einrichtungen anfällt oder nicht. Fallen gefährliche Abfälle, wie zB Spritzmittel, in einem bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einem derartigen Umfang an, der mit privaten Haushalten nicht vergleichbar ist, so sind diese keine Problemstoffe. Fallen darüber hinaus in demselben land- und forstwirtschaftlichen Betrieb andere gefährliche Abfälle, wie zB Batterien, an, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, so gelten diese als Problemstoffe.

Verwiesen wird auf die Übergangsbestimmung, derzufolge mit der vorläufigen Übernahme der Verordnung über die Bestimmung gefährlicher Sonderabfälle, BGBl. Nr. 52/1984, als Bundesgesetz die Kontinuität der Vollziehung bei Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes sichergestellt ist.

Klarzustellen ist, daß im Abfallwirtschaftsgesetz nach wie vor Pflichten für Erzeuger, Sammler und Behandler von Abfällen vorgesehen sind, ein Definitionsbedarf aber nur für den Sammler und Behandler besteht.

Zu § 3:

Die Umschreibung des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsgesetzes war im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gegenstand zahlreicher und durchaus kontroverser Stellungnahmen.

Zunächst ist festzuhalten, daß der Bund von Verfassungs wegen zur Abfallwirtschaft hinsichtlich der gefährlichen Abfälle — einschließlich der Problemstoffe — zuständig ist.

Des weiteren ist der Bund zur Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen zuständig (§§ 34 bis 37).

Darüber hinaus wurden für den Bereich des Altöls weitgehend die bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen des Altölgeseetzes übernommen und teilweise in einem eigenen Abschnitt (§ 21 ff.), teilweise in den jeweiligen sachlichen Zusammenhängen in den vorliegenden Entwurf eingebaut. Dies aus der Überlegung, daß Altöl grundsätzlich gefährlichen Abfall darstellt, daß aber die besonderen Möglichkeiten der Wiederverwendung von gereinigtem Altöl sowie der thermischen Verwertung von Altöl einer bestimmten stofflichen Zusammensetzung eine teilweise Sonderbehandlung rechtfertigen.

Schließlich waren in dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie einleitend näher begründet wurde, auch Bestimmungen über nicht gefährliche Abfälle aufzunehmen, und zwar

- im Interesse einer einheitlichen Begriffsbestimmung (§§ 1 und 2),
- im Interesse der sachgerechterweise bundes einheitlich zu regelnden Abfallvermeidung und der dazu vorbereitenden Planungen und Zielfestsetzungen (§§ 5 und 7 bis 10),
- im Interesse einheitlicher Grundsätze für die Verwertung und Behandlung von Abbruchmaterial (§ 17 Abs. 2) sowie
- im Interesse einer einheitlichen Regelung des Bewilligungsverfahrens auch für Anlagen für nicht gefährliche Abfälle ab einer bestimmten Größenordnung (§ 29).

Im sachlichen Zusammenhang mit diesen Bestimmungen sind auch jene Straf- und Übergangsbestimmungen zu sehen, die sich auf die im vorliegenden Gesetz geregelten Fragen der nicht gefährlichen Abfälle beziehen.

Um eine Überfrachtung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu vermeiden, wurden in Abs. 3 Abfälle, die besondere Fragen aufwerfen, und nicht ohne weiters in den vorliegenden Entwurf integriert werden können, wie insbesondere radioaktive Abfälle und Abfälle, die traditionell bestehenden und funktionierenden Verwertungs- oder Entsorgungswegen unterliegen, wie insbesondere unlegierter Eisenschrott und tierische Abfälle, letztlich wieder ausgeklammert. Die Ausnahmen zugunsten von Stoffen, die Lenkungsmaßnahmen unterliegen, wie auch die Ausnahmen zugunsten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung entsprechen den bisherigen Regelungen.

Schwierige Abgrenzungsprobleme stellen sich naturgemäß im Hinblick auf die Gewässerreinigung und die Luftreinigung dar, da zum einen Abfälle auch in flüssiger oder gasförmiger Form auftreten können und zum anderen durchaus auch versucht werden kann, Wasser oder Luft als „Entsorgungspfade“ zu verwenden. Mit der vorliegenden Formulierung sollen somit Stoffe, die auf Grund einer individuellen Bewilligung gemäß den §§ 31 a und 32 des Wasserrechtsgesetzes in Gewässer eingebracht werden dürfen, nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beurteilt werden. Dagegen tritt der vorliegende Entwurf in Konkurrenz zu der nach § 31 Wasserrechtsgesetz bestehenden Sorgfaltspflicht.

Die Ausnahme des Abs. 3 Z 3 bezieht sich nur auf taubes Gestein aus Bergbauvorhaben. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen oder Altölen, die im Rahmen eines Bergbauvorhabens anfallen, wie auch die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen in Bergbaugebieten unterliegt dagegen uneingeschränkt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu § 4:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die Regelung des § 7 Abs. 3 des Sonderabfallgesetzes. Unter Abfallarten sind die nach diesem Bundesgesetz maßgeblichen Abfallarten — dh. insbesondere gefährliche Abfälle, Problemstoffe, Altöle, Altstoffe — zu verstehen.

Wenn sich auch aus § 12 in Verbindung mit § 41 ergibt, daß die Problemstoffsammlung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugewiesen ist, war in diesem Zusammenhang dennoch kein gemeindliches Feststellungsverfahren vorzusehen, da dieses die Abgrenzung von anderen gefährlichen Abfällen erforderlich gemacht hätte (und damit über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Fragestellungen aufgeworfen hätte) und da ein derartiges Feststellungsverfahren wohl auch die Kräfte der verfassungsrechtlich vorgegebenen „abstrakten Durchschnittsgemeinde“ übersteigen würde.

Zu § 5:

Die Leitlinien zur Abfallwirtschaft haben als Obliegenheiten des Staates hervorgehoben:

- Die Formulierung allgemeiner abfallpolitischer Ziele als erster Schritt zur Abfallvermeidung und -verminderung;
- Bereitstellung der entsprechenden Informationsgrundlagen zur Erreichung dieser Ziele;
- Die Festlegung erforderlichenfalls konkreter Vermeidungsziele, die es den betroffenen Wirtschaftsbereichen ermöglichen, durch freiwillige Verhaltensanpassungen und Vereinbarungen hoheitliche Eingriffe entbehrlich zu machen.

Entsprechend dem deutschen Abfallgesetz sieht daher auch der vorliegende Entwurf vor, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan erlassen soll. Von seiner rechtlichen Struktur her betrachtet weist ein derartiger Plan Vergleichbarkeiten mit der Raumplanung auf:

Da es nicht möglich ist, gesetzlich im einzelnen Planungsinhalte vorherzubestimmen, soll ein besonderer Wert auf eine konkrete und umfassende Bestandsaufnahme gelegt werden. Nach Maßgabe des Möglichen soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen eine Reduktion der Abfallmengen und der Schadstofffrachten erzielt werden kann und wie diese Ziele realisiert werden können. Gleichzeitig sollen möglichst auch Zeithorizonte vorgegeben werden, die zum Ausdruck bringen, bis zu welchem Zeitpunkt bestimmte Abfallarten oder Schadstofffrachten reduziert werden sollen.

Von der Ermächtigung des Landeshauptmanns, zur Erlassung korrespondierender Landes-Abfallwirtschaftspläne wurde abgesehen. Vielmehr wurde

die entsprechende landesgesetzliche Regelungsbezugnis auf Wunsch der Länder klargestellt.

Zu § 6:

Das primäre Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, daß es durch freiwillige Verhaltensanpassungen aller Bevölkerungskreise zu einer Reduzierung des Abfallaufkommens und der anfallenden Schadstofffrachten kommen soll. In Übereinstimmung mit vergleichenden allgemeinen Zielnormen der bestehenden Landesgesetze (vgl. zB § 4 Abs. 1 des Stmk. Müllwirtschaftsgesetzes) soll dieses allgemeine Anliegen zunächst außer Streit gestellt werden.

Im Interesse einer Vorbildwirkung der öffentlichen Hand wurden in Abs. 2 auch Bestimmungen über das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Darüber hinausgehende Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Auftragsverwaltung werden in die einschlägigen Vergaberichtlinien oder in ein künftig zu erlassendes Vergabegesetz aufzunehmen sein.

Zu § 7:

Sowohl Maßnahmen der öffentlichen Hand als auch Informationsmaßnahmen und die politische Vorgabe von Abfallvermeidungszielen reichen erfahrungsgemäß nicht aus, wenn im Hintergrund nicht die Möglichkeit steht, auf hoheitlicher Grundlage Abfallvermeidungsziele erforderlichenfalls auch zwangsweise durchzusetzen. Von den für eine hoheitlich fundierte Abfallvermeidung maßgeblichen Bestimmungen bezieht sich der vorliegende § 7 vornehmlich auf den Bereich jener Abfälle, die letztendlich in privaten Haushalten anfallen.

Vergleichbare Ermächtigungen enthalten vor dem legislatischen Hintergrund des Vorbildes des § 14 des deutschen Abfallgesetzes mittlerweile mehrere moderne Landesgesetze. Da derartige Maßnahmen aber zum einen naturgemäß bei Wirtschaftstreibenden ansetzen und da abfallvermeidende Regelungen ganz grundsätzlich stets Probleme im Hinblick auf Art. 4 B-VG aufwerfen können, kann das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung nicht in Zweifel gezogen werden.

Es ist festzuhalten, daß auf Grund von Hygienevorschriften für Lebensmittel bisweilen strenge Anforderungen an die Verpackung bestehen und daher eine gewisse Art von Verpackung zwingend sein kann. Bei der Erlassung von Maßnahmen nach Abs. 2 darf nicht jenes Verpackungsmaterial verboten werden, das auf Grund von Hygienevorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die vorliegenden Abfallvermeidungsermächtigungen unterliegen als Maßnahme der Eingriffsverwaltung selbstverständlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; das bedeutet, daß im Einzelfall nur das gelindeste zum Ziel führende Mittel eingesetzt werden darf.

Der Begriff „anordnen“ umfaßt nach der österreichischen Rechtssprache je nach Lage des Falles (VfSlg 8209/1977) Verordnungen und Bescheide (vgl. zB nur § 104 VAG). Zwar werden Maßnahmen nach den §§ 7 und 10 in aller Regel in Verordnungsform zu ergreifen sein, doch ist — ebenso wie etwa im Preisrecht (vgl. § 8 Abs. 2 PreisG) — nicht auszuschließen, daß in bestimmten Fällen nur ein einzelner Unternehmer angesprochen wird, sodaß die Rechtsform eines Bescheides zu wählen sein wird.

Zu Z 5 ist anzumerken, daß die Vorschreibung der Einhebung eines Verwertungsbeitrages eine Novellierung der Rechtsvorschriften über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Voraussetzung hat.

Der Verwertungs- und Entsorgungsbeitrag soll bestimmten Unternehmen sowie Abfallverbänden für Herstellungs- und Betriebsmaßnahmen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen im Wege des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt werden. Da beispielsweise die Aufarbeitung von gewissen Abfallstoffen so kostenintensiv ist, daß durch die Erlöse für die Abfallbehandlung die anfallenden Betriebskosten nicht abgedeckt werden (zB Altbatterienaufarbeitung), ergibt sich die umweltpolitische Notwendigkeit, derartige Unternehmen zu stützen.

Die Verwertungs- und Entsorgungsbeiträge stellen keine Abgaben im Sinne des F-VG 1948 dar, da sie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht einer Gebietskörperschaft zur Verwendung im eigenen Haushalt zufließen. Der Verwertungs- und Entsorgungsbeitrag ist von den inländischen Produzenten und Importeuren an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abzuführen, dem in der Folge die weitere Administration obliegt.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sieht — in Übereinstimmung mit dem inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Vorbild — die Möglichkeit der Erlassung von „Zielverordnungen“ vor. Derartige Zielverordnungen sollen — unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des § 1 und der zusätzlichen Determinanten des § 6 Abs. 1 — den beteiligten Wirtschaftskreisen die nach den jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (vgl. § 6 Abs. 1) zur jeweils notwendigen Verringerung der Abfallmengen und Schadstofffrachten notwendigen Ziele vorgeben. Es wird den beteiligten Wirtschafts-

kreisen obliegen, zur Vermeidung weitergehender Maßnahmen auf freiwilliger Basis entsprechende marktwirtschaftliche Lösungsmodelle zu entwickeln.

Es ist davon auszugehen, daß die Erlassung einer Zielverordnung per se die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kartelle als im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 600/1988, „offensichtlich volkswirtschaftlich geboten“ erscheinen lassen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 5 ist klarzustellen, daß gegebenenfalls auch eine andere als die in der Zielverordnung angekündigte Maßnahme nach Ablauf der vorgesehenen Frist angeordnet werden kann, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Für Waren, die Gegenstand einer Zielverordnung sind, können während der Geltungsdauer einer Zielverordnung Anordnungen nur nach § 7 Abs. 2 Z 1, 2 und 5 getroffen werden.

Zu § 9:

Entsprechend der traditionellen Bestimmung des § 5 des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes wird dafür Vorsorge getroffen, daß den Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsgeboten für Abfälle, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten anfallen, nicht nur auf genereller Ebene, sondern auch im Rahmen der individuellen — betrieblichen Ebene zum Durchbruch verholfen werden kann. Bei Anlagenbewilligungen nach den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen sollen daher auch die Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung geprüft und erforderlichenfalls auflagenförmig vorgeschrieben werden; allenfalls kann auch der Betrieb einer Anlage aus der Sicht der Abfallvermeidung bzw. -verwertung untersagt werden.

Für Anlagen, die der GewO 1973 und dem Berggesetz 1975 unterliegen, wird der Stand der Technik hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung im Zuge der Betriebsbewilligung in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften festgelegt. Im Verfahren nach dem LRG-K, dem WRG bzw. in verkehrsrechtlichen Verfahren ist bei der Erteilung einer Bewilligung nach diesen Vorschriften Abs. 2 anzuwenden.

Bei den Möglichkeiten der Verwertung verwertbarer Stoffe ist nicht nur an eine innerbetriebliche Abfallverwertung, sondern auch auf offen zugängliche Möglichkeiten der Abfallverwertung bei anderen Einrichtungen zu denken, sofern Transportkosten im Einzelfall nicht unverhältnismäßig wären.

Zu § 10:

Ein wesentliches Instrument der Abfallwirtschaft ist seit jeher die getrennte Sammlung von Altstoffen.

Viele derartige Altstoffsammlungen sind jedoch dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen, daß Altstoffe auf dem Markt nur zu relativ hohen Preisen angeboten werden können und daher vielfach keine Verarbeitung finden. Soweit daher Maßnahmen der Information und allenfalls mögliche Förderungsmaßnahmen nicht zum Ziel führen und sofern gleichzeitig eine bestimmte Verarbeitung von Altstoffen als Stand der Technik angesehen werden kann, soll die Verwertung von Altstoffen produzierenden Unternehmungen vorgeschrieben werden können. Dies soll allerdings nur möglich sein, wenn entsprechende Produzenten dadurch nicht in ein wirtschaftlich unzumutbares preisliches Hintertreffen gegenüber Importeuren gleichartiger Waren geworfen werden, die derartigen Altstoffverwertungspflichten nicht unterliegen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß die nicht vermeidbaren Abfälle bestmöglich zu verwerten sind, enthält Abs. 2 die für den Fall erforderliche Ermächtigung, daß Maßnahmen der Information oder der allenfalls vorgesehenen Förderung sowie die Praxis der bereits betriebenen Abfallbörsen nicht in ausreichendem Maße zum Ziele führen. Die Anordnung zur getrennten Sammlung von bestimmten Abfällen ist gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 nur zulässig, wenn die fragliche Verwertung gegenüber einer sonstigen Entsorgung ökologisch vorteilhaft ist, weiters wenn sie überhaupt als Stand der Technik angesehen werden kann und schließlich wenn sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Demnach nimmt der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Altstoffverwertung für nicht gefährliche Abfälle nur insoweit Gebrauch, daß die getrennte Sammlung von bestimmten Abfällen angeordnet werden kann. Die weiteren Regelungen hinsichtlich der Sammlung und Abfuhr sind vom Landesgesetzgeber zu treffen.

Die vorliegende Bestimmung hat in erster Linie eine stoffliche Verwertung vor Augen. Da aber nicht generell auszuschließen ist, daß bei bestimmten Arten von getrennt gesammelten Abfällen eine thermische Verwertung ökologisch vorteilhaft ist, wurde in den Text des Gesetzes eine Einschränkung auf stoffliche Verwertung nicht vorgenommen, sondern eine derartige Einschränkung dem Verordnungsgeber überlassen.

Zu § 11:

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine funktionierende Reduzierung des Abfallanfalles und der Schadstofffracht ist, daß gefährliche Abfälle nach Möglichkeit getrennt gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden. Die Bestimmung bedeutet zum einen ein Verbot des Vermischens von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die schon getrennt vorliegen. Dem Gebot zum getrennten Lagern wird dann entsprochen, wenn die Abfälle

in jedem Stadium der Lagerung trennbar sind. Beispielsweise wird dies bei der Sammlung von verschiedenen flüssigen Abfällen (zB Altöle mit PCB oder PCT) dann der Fall sein, wenn ein Tankwagen über verschiedene Einlagekammern verfügt. Weiters bedeutet diese Bestimmung eine Pflicht zur Trennung nach Abfallarten, wenn dies zur Hintanhaltung einer Erschwerung der Abfallbehandlung geboten ist.

Zu § 12:

Gerade die Problemstoffe im „Hausmüll“ sind die Ursache für dessen erhöhtes Gefahrenpotential. Die Aussonderung der Problemstoffe aus dem „Hausmüll“ ist daher ein wichtiges umweltpolitisches Vorhaben. Ansätze für derartige Regelungen finden sich bereits in den landesrechtlichen Abfallvorschriften.

Derzeit werden Problemstoffe von den Gemeinden (Problemstoffsammlungen), von Privaten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 34 Abs. 2 ChemG) oder auch freiwillig von Privaten (zB Rücknahme von Altbatterien durch Gewerbetreibende oder Rücknahme von Altmedikamenten durch Apotheken) gesammelt.

Sehr oft werden die von Gemeinden durchgeführten Problemstoffsammlungen jedoch nicht nach Bedarf durchgeführt, was dazu führt, daß etwa aufgestellte Müllbehälter vollständig überfüllt sind, sodaß dadurch die Motivation der Bevölkerung diesbezüglich gestört ist.

Da der Bund seit der B-VG-Novelle schlechthin für gefährliche Abfälle zuständig ist, fallen auch Problemstoffe als gefährliche Abfälle in seine Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit.

Was die Entsorgung von Problemstoffen betrifft, so geht die vorliegende Bestimmung von einem dreistufigen Regelungsmodell aus. Der Bund legt grundsätzlich die technischen Standards für die Sammeleinrichtungen zur Durchführung der Problemstoffsammlungen fest. Der Landeshauptmann hat in weiterer Folge anzuordnen, für welche Abfallarten häufigere Problemstoffsammlungen durchzuführen sind, wobei den Gemeinden die Befugnis zukommt, nähere Bestimmungen insbesondere über Zeit, Ort und Form der Problemstoffsammlungen in ihre Müllabfuhrordnungen aufzunehmen.

Abs. 4 stellt klar, daß private Haushalte, vergleichbare Einrichtungen und gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Problemstoffe, Altöle und sonstigen Abfällen nicht den besonderen Verpflichtungen der §§ 13 bis 20 unterliegen. Zum zweiten Satz des Abs. 4 ist festzuhalten, daß bei den genannten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Problemstoffe anfallen können, für die im

Sinne des ersten Satzes keine besonderen Nachweispflichten bestehen.

Zu § 13:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die entsprechenden Meldepflichten nach dem bestehenden Sonderabfall- und Altölgesetz. Im Interesse der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Bestimmung ordnet § 44 Abs. 3 die vorläufige Weitergeltung der einschlägigen Meldebestimmungen an.

Zu § 14:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen bestehende Aufzeichnungspflichten nach dem Sonderabfallgesetz und nach dem Altölgesetz, wobei der personelle Geltungsbereich im Interesse einer umfassenden Dokumentation und der dadurch ermöglichten Kontroll- und Nachprüfmöglichkeiten erweitert sowie die Regelungen inhaltlich vereinheitlicht wurden.

Zu Abs. 1 ist klarzustellen, daß die im Rahmen einer Rücknahmeverpflichtung bzw. freiwilligen Rücknahme übernommenen nicht gefährlichen Abfälle, Altöle und Problemstoffe erst bei der Weitergabe die Aufzeichnungspflicht entstehen läßt.

Abs. 2 übernimmt die bestehende Aufzeichnungspflicht gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 Altölgesetz 1986.

Abs. 3 entspricht im grundsätzlichen der bestehenden Bestimmung des § 19 des Sonderabfallgesetzes.

Abs. 4 entspricht — sinngemäß angepaßt — der bestehenden Ermächtigung des § 20 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes. Die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 3 soll gewährleisten, daß die entsprechenden Teile des vorliegenden Gesetzes bei seinem Inkrafttreten unmittelbar vollziehbar sind.

Zu § 15:

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde die Tätigkeit der gewerblichen Sonderabfallsammler und -beseitiger bzw. Altölsammler und -verwerter der Konzessionspflicht gemäß § 248 a unterstellt. In Hinkunft soll die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers von gefährlichen Abfällen ausschließlich nach § 15 des Abfallwirtschaftsgesetzes genehmigt werden. Diese Bestimmung wurde dem § 11 des Sonderabfallgesetzes nachgebildet. Die Bestimmung über die Konzessionserteilung nach der Gewerbeordnung wurde mit gesondertem Artikel aufgehoben.

In den Übergangsbestimmungen wird geregelt, daß Erlaubnisse und Konzessionen, die auf Grund des § 11 des Sonderabfallgesetzes, auf Grund der §§ 8 und 10 des Altölgesetzes 1986 sowie auf Grund des § 248 a der Gewerbeordnung 1973 erteilt wurden, als Erlaubnisse im Sinne des § 15 gelten. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu Art. IV.

Zu § 16:

Abs. 1 übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Abholungsverpflichtung der Altölsammler. Diese Abhol- und Übernahmeverpflichtung wurde auch auf gefährliche Abfälle erstreckt, da es sinnvoll erscheint, einen Kontrahierungszwang entstehen zu lassen, um die Entsorgung der gefährlichen Abfälle zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich der Besitzer der gefährlichen Abfälle den Entsorger frei wählen kann. Mit dieser Bestimmung soll jedoch gewährleistet werden, daß subsidiär — sollte sich kein Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle zur Annahme bzw. Behandlung derartiger Abfälle bereit erklären — ein Annahme- und Behandlungszwang für denjenigen Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle normiert wird, der an dem nächstgelegenen Standort seine Tätigkeit ausübt. Eine Einschränkung erfolgt dahingehend, daß diese Verpflichtung nur die Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle betrifft, die im Sinne der GewO überhaupt zur Gänze über eine Berechtigung für derartige Abfälle verfügen.

Abs. 2 übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Altölgesetzes.

Zu § 17:

Abs. 1 ordnet an, daß gefährliche Abfälle (Altöle) so zu lagern und zu behandeln sind, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 vermieden werden. Das „wilde Deponieren“ ist stets unzulässig; dem vom „lagern“ begrifflich zu unterscheidende „ablagern“ (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) ist das Moment der Entledigungsabsicht immanent. Sehr oft wurden in der Vergangenheit Abfälle auf nicht genehmigten Deponien gelagert bzw. entsorgt, wobei durch die unsachgemäße Lagerung bzw. Ablagerung erhebliche Umweltgefährdungen bewirkt wurden. Mit dieser Bestimmung — die unter Strafsanktion gesetzt wurde — soll sichergestellt werden, daß gefährliche Abfälle nur noch in einer dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlage entsorgt werden.

Die Behandlung von Abbruchmaterial war im Rahmen der dem Bund eingeräumten Bedarfskompetenz im vorliegenden Gesetzentwurf zu regeln, da eine einheitliche Regelung der Behandlung von

Abbruchmaterial zielführender erscheint als unterschiedliche Regelungen in einzelnen Landesgesetzen. Durch diese Bestimmung in Verbindung mit einer zu erlassenden Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 soll eine sinnvolle Verwertung des in großen Mengen anfallenden Bauschutts ermöglicht werden, insbesondere zur Schonung von wertvollem Depo- nieraum.

Wer zu einer entsprechenden Verwertung oder Behandlung nicht befugt oder instande ist, hat die Abfälle einem entsprechend Befugten zu übergeben. Speziellere Bestimmungen können sich insbesondere aus den §§ 7 ff. dieses Bundesgesetzes ergeben.

Bestehen für Abfälle (Altöle) keine Verwertungsmöglichkeiten, sind sie letztendlich gemäß Abs. 4 zu konditionieren, dh. in eine solche Form zu bringen, daß sie ohne weitere Behandlung „über Jahrtausende keine negativen ökologischen Auswirkungen haben“ (vgl. 8.3.1. der Leitlinien zur Abfallwirtschaft).

Sie sollen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- unlöslich bzw. dauerhaft schwer löslich
- reaktionsträge mit Luft, Wasser und mit anderen Abfallstoffen
- kein die Umwelt über die Medien Luft (gasförmig, staubförmig), Wasser und Boden beeinträchtigendes Emissionsverhalten (8.3.2. der Leitlinien).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht dadurch umgangen werden können, daß Abfälle auf lange Zeit irgendwo „gelagert“ werden. Jedenfalls gemäß § 17 zu entsorgen sind Abfälle, sobald dies im Sinne des § 1 Abs. 3 im öffentlichen Interesse geboten ist. Aber auch im übrigen waren — anknüpfend an § 5 Abs. 2 des Altölgesetzes — Maximalfristen aufzustellen.

Zu § 18:

Da die von den Gemeinden gesammelten Problemstoffe ab dem Zeitpunkt der Übernahme gefährlicher Abfälle darstellen (vgl. § 2 Abs. 6 Satz 2), war anzuordnen, daß auch die auf diese Weise gesammelten Abfälle entsprechend § 17 zu entsorgen sind.

Auf Grund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung korrespondiert Abs. 2 bis 4 mit der Regelung über die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers, die im Zuge der Novellierungsdiskussion des Wasserrechtsgesetzes 1959 getroffen wurde. Grundsätzlich wird hier diese „verschärfte“ Haftungsverpflichtung des Liegenschaftseigentümers auf die Ablagerung von Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes beschränkt.

Eine unmittelbar nach Bekanntwerden der Ablagerung erstattete Anzeige gilt beispielsweise als zumutbare Abwehrmaßnahme im Sinne des Abs. 2.

Zu § 19:

Das bestehende Begleitscheinsystem auf Grund des Sonderabfallgesetzes soll entsprechend der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu einer umfassenden Deklarationspflicht ausgebaut werden. Die Deklaration dient nicht zuletzt auch einer eindeutigen Zuordnung der nach diesem Gesetz begründeten Pflichten und Verantwortungen. Die Übernahme des Begleitscheines bewirkt somit auch den Haftungsübergang.

Da eine Pflicht zur Analyse übernommener Abfälle derzeit nur punktuell im Rahmen des Altölgesetzes angeordnet ist, gleichzeitig eine vergleichbare Problemlage auch im Hinblick von gefährlichen Abfällen gegeben sein kann, war im Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 4 beläßt die entsprechenden altörechtlichen Bestimmungen bis auf weiteres in Geltung.

Die Begleitscheinpflicht gilt nicht für den Verwerter der im eigenen Betrieb anfallenden Stoffe, da diese gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 nicht Abfall sind.

Die Verordnung gemäß Abs. 4 hat Vorschriften über die Form der Meldung des Erstanfalles von gefährlichen Abfällen (vgl. §-4-Meldung der Sonderabfallnachweisverordnung) und Altölen, die Ausgestaltung der Begleitscheine sowie die Modalitäten der Zuteilung der Abfallbesitzer-Nummer gemäß § 13 Abs. 2 zu enthalten.

Wie bisher sollen nähere Bestimmungen über die Begleitscheine im Verordnungsweg geregelt werden, wobei die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 5 für die vorläufige Weitergeltung der diesbezüglichen bestehenden Vorschriften Vorsorge trifft.

Zu § 20:

Da der vorliegende Entwurf auf die schwierigen Abgrenzungen zwischen Abfallbesitzern, Abfallsammlern und Abfallbeförderern — im Lichte der jüngsten Judikatur — verzichtet, waren nach dem Vorbild der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung eigenständige Bestimmungen über die Beförderung von Abfällen aufzunehmen. Dies schon deshalb, da der Beförderer auf Grund der übernommenen Deklaration eine selbständige Verantwortung übernimmt.

Gefährliche Abfälle und Altöle müssen gemäß Abs. 1 auch während des Transportes deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein.

Beim Transport von gefährlichen Abfällen und von Altölen sind die gemäß § 19 Abs. 4 geregelten Begleitscheine mitzuführen. Der Transporteur ist grundsätzlich nicht als gemäß § 17 verantwortlicher Abfallbesitzer oder Abfallsammler anzusehen. Handelt er im Auftrag des Übergebers, bleibt während

des Transportes dessen Verantwortlichkeit aufrecht, handelt er im Auftrag des Übernehmers, ist während des Transportes bereits dessen Verantwortlichkeit gegeben. Von dieser Regel bestehen zwei Ausnahmen: Werden Abfälle ohne die erforderlichen Papiere befördert, dh. kann der Transporteur die Papiere nicht vorweisen, gilt er nach Abs. 2 selbst als verantwortlicher Besitzer. Andererseits hat der Transporteur im Fall, daß die geplante Übergabe an den Übernehmer nicht vollzogen werden kann — wie dies auch im Schweizerischen Recht vorgesehen ist —, unter den Voraussetzungen des Abs. 5 gegebenenfalls selbst auf Kosten des Übergebers eine entsprechende Entsorgung zu veranlassen, da eine Rückbeförderung nicht immer tunlich ist.

Zu § 21:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt die Altöldefinition des bestehenden Altölgesetzes. Altöl, das den vorliegenden Kriterien entspricht, ist somit nicht als gefährlicher Abfall zu qualifizieren. Werden die genannten Kriterien von Altölen nicht eingehalten, so liegt gefährlicher Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes vor.

Einige Bestimmungen des Altölgesetzes 1986, so insbesondere die im Gesetz bzw. in der Altölverordnung geregelten Anforderungen an die Verwertung, die Beschränkung des Motorölverkaufs und das Verbot bestimmter Motorölzusätze sollen als bewährte Regelungen aufrecht erhalten werden. Es ist deshalb erforderlich, einen eigenen Altölabschnitt in das AWG einzufügen.

Zu § 22:

Abs. 1 entspricht § 12 Abs. 2 des Altölgesetzes 1986.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 Abs. 1 des Altölgesetzes 1986.

Zu § 24:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im wesentlichen die bestehende Regelung des § 16 Abs. 1 und 2 des Altölgesetzes 1986. Eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde dahin gehend normiert, daß Motoröl an Letztverbraucher nur mehr dort verkauft werden darf, wo eine entsprechende Infrastruktur zur Entsorgung des Altöls gegeben ist (Tankstellen, KFZ-Mechaniker, KFZ-Service-Stellen, KFZ-Zubehörhandel, Mineralölfachhandel). Dies bedeutet ein Verbot der Abgabe im Supermarkt. Alle anderen bisherigen Bestimmungen über die Rücknahme des

Altöls und der Mengenbeschränkung (24 Liter) bleiben praktisch unverändert.

Diese Abgabebeschränkungen werden gemäß Abs. 4 auch auf Ölfilter ausgedehnt; dies wegen der voraussichtlich kommenden Mikrofilter (Nebenschleppfilter), die zwar die Ölwechselintervalle wesentlich verlängern (Vermeidung von Altöl), aber im „Do it yourself“-Verfahren gewechselt werden können (Problem der Entsorgung der Filter, die zirka ein Liter Altöl enthalten).

Zu § 25:

Die im § 18 des Altölgesetzes bestehende Regelung für Motoröle wird auf den gesamten Schmiermittelbereich, das ist der gesamte Bereich, in dem Altöl anfallen kann, ausgedehnt.

Zu § 26:

Wie in der Regierungsvorlage zur B-VG-Novelle 1988 ausdrücklich festgehalten wurde, umfaßt der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft ...“ auch die Ermächtigung zur Festsetzung und Planung von Standorten für Anlagen zur Behandlung oder Lagerung gefährlicher Abfälle. Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu einer systematischen und planmäßigen Standorterhebung im gesamten Bundesgebiet. Soweit derartige Abfallbehandlungs- oder -lagerungsanlagen nicht in ausreichender Zahl bereitstehen und soweit nicht in erforderlichem Maße geeignete Standorte in kommunalen Flächenwidmungsplänen ausgewiesen sind, wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Abs. 3 ermächtigt, geeignete Standorte — auf Grund eines entsprechenden raumordnungsähnlichen Verfahrens (Abs. 4 und 5) — mit Verordnung festzulegen. Derartige Standortfestlegungen sind — ähnlich wie verkehrsrechtliche, wasser- oder bergrechtliche Standortausweisungen — unmittelbar wirksam und setzen die kommunale Widmung nicht voraus; im Flächenwidmungsplan sind derartige Standorte nach Maßgabe der Raumordnungsgesetze deklarativ ersichtlich zu machen.

Zu § 27:

Nur hinsichtlich der Grundstücke, die mit „Standortverordnung“ des Umweltministers ausgewiesen werden, kann das Rechtsinstrument der Enteignung in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich wird das Enteignungsrecht des Eisenbahnteilungsgesetzes übernommen, wobei Modifikationen im Hinblick auf die neueste Judikatur vorgenommen wurden. Das Enteignungsrecht bezieht sich im wesentlichen auf die Abtretung des Eigentums an unbeweglichen Sachen, die Einschränkung von dinglichen und obligatorischen Rechten sowie die Bestellung von Dienstbarkeiten.

Zu § 28:

Für Anlagen für gefährliche Abfälle, die unter einer gewissen Kapazität liegen, soll das bisherige Regelungsregime des § 14 des Sonderabfallgesetzes gelten. Demnach soll im Sinne dieser Bestimmung die Errichtung von Anlagen für gefährliche Abfälle bis zu einer bestimmten Größenordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig sein, sofern diese nicht grundsätzlich nach der Gewerbeordnung 1973 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen bewilligungspflichtig sind. In der Praxis wird diese Bestimmung vor allem für vorübergehend ortsfest betriebene gewerbliche Anlagen (die nach der Gewerbeordnung nicht genehmigungspflichtig sind) und für Pyrolyseanlagen in Krankenhäusern von Bedeutung sein.

Zu § 29:

Derzeit sind für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen mehrere bundes- und landesrechtliche Bewilligungen (Genehmigungen) erforderlich. Dies führte dazu, daß in der Praxis die Genehmigung derartiger Anlagen mit erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden war. Im Hinblick auf die unzureichenden Entsorgungskapazitäten im Inland sowie auf die Einschränkung der Möglichkeiten von Exporten in das Ausland ist die Verbesserung der österreichischen Entsorgungsstruktur dringend erforderlich.

Im Interesse der Transparenz und der gehobenen Qualität der Verfahren soll es in Zukunft bei besonders wichtigen Behandlungsanlagen (Depotien ab einer bestimmten Größenordnung, Anlagen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung für gefährliche Abfälle, hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle Anlagen zur thermischen Verwertung und sonstigen Behandlung mit einer bestimmten Jahreskapazität) nur mehr ein eigenständiges abfallrechtliches Anlagenbewilligungsverfahren geben.

Gerade bei Anlagen von derartigen Größenordnungen erscheint eine Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes für Anlagen für nicht gefährliche Abfälle auf Grund der damit verbundenen multidimensionalen Effekten gerechtfertigt. Die Größenordnung von derartigen Anlagen war auch ein Kriterium, in dieser Bestimmung deren UVP-Pflichtigkeit — im Falle eines UVP-Gesetzes — vorzusehen.

Eine Zurückdrängung anderer landesrechtlicher Vorschriften soll durch die Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich Anlagen für nicht gefährliche Abfälle nicht erfolgen. Dies bringt der letzte Satz im Abs. 1 zum Ausdruck. Insbesondere soll auch die abfallwirtschaftliche Kompetenz der Länder nicht berührt werden und somit dem Landesgesetzgeber auch die

Kompetenz zukommen, eine Eingrenzung der Entsorgungsgebiete vorzusehen.

Hinsichtlich Anlagen für nicht gefährliche Abfälle, die unter der festgelegten Größenordnung liegen, erfolgt keine Veränderung der derzeitigen Rechtslage. Für derartige Anlagen sind im gesamten Verfahren die Materienvorschriften sämtlicher Bundes- und Landesgesetze anzuwenden.

Hinsichtlich der vorhin angeführten besonders wichtigen Abfallbehandlungsanlagen soll eine Entscheidungskonzentration geschaffen werden. Demnach soll der Landeshauptmann grundsätzlich alle materiell-rechtlichen Vorschriften (zB Gewerbe-, Berg-, Wasser-, Forstrecht, Schifffahrts- und Luftfahrtsrecht, Eisenbahnrecht, LRG-K), die im Bereich der Bundesverwaltung zur Bewilligung vorgesehen sind, anwenden. Durch diese Genehmigung werden alle anderen bundesrechtlichen Bewilligungen ersetzt.

Das Strahlenschutzgesetz kann nicht im konzentrierten Verfahren Anwendung finden, weil radioaktive Abfälle nicht diesem Bundesgesetz unterliegen. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz kann aus verfassungsrechtlichen Gründen („Grundsatzgesetz“) nicht angewendet werden.

Durch die Verfassungsbestimmung in Abs. 13 wird vorgesehen, daß eine baurechtliche Bewilligung für derartige Anlagen nicht mehr erforderlich ist. Andere Genehmigungsvorschriften nach landesrechtlichen Bestimmungen (zB abfallwirtschaftliche Bewilligung nach den Abfallgesetzen der Länder) bleiben aufrecht.

Klarzustellen ist, daß auch Nutzungsberechtigte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, Parteistellung haben.

Hinsichtlich der Erteilung von nachträglichen Auflagen sowie zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sollen grundsätzlich die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung kommen (§ 360 GewO, § 121 WRG).

Es erscheint zweckmäßig, die Überwachungsvorschriften der Materiengesetze aufrecht zu erhalten, wobei der Landeshauptmann die zuständige Kontrollbehörde hinsichtlich dieser Anlagen sein soll. Es ist davon auszugehen, daß gerade hinsichtlich der Überwachung dieser Großanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde überfordert ist, so daß es zweckmäßig erscheint, die bewilligende Behörde mit der Vollziehung zu betrauen.

Zu Abs. 4 wird ergänzend bemerkt, daß unter dem Begriff der „örtlichen Zeitung“ auch Amtsblätter als geeignete Kundmachungorgane anzusehen sind. Bei der Auswahl der örtlichen Zeitung ist von der Zeitung mit der höchsten Auflagenzahl auszugehen.

Auf Grund der mit der Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage verbundenen besonderen Gefährdung ist gemäß Abs. 8 die Anordnung des Probebetriebes vorzusehen, wobei diese Anordnung für Deponien nicht sinnvoll erscheint. Der Probebetrieb ist grundsätzlich auf zwei Jahre befristet und kann noch um höchstens ein Jahr verlängert werden, sofern der Antrag auf Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Wird innerhalb von drei Jahren der Betrieb der bewilligten Abfallbehandlungsanlage nicht aufgenommen, so erlischt gemäß Abs. 9 die Betriebsbewilligung. Der Betrieb gilt dann als aufgenommen, wenn zumindest ein wesentlicher Teil der Anlage für den bewilligten Zweck benutzt wird.

Grundsätzlich darf eine Anlage vor Rechtskraft des Bescheides nicht errichtet oder betrieben werden. Hat jedoch gegen den Genehmigungs- bzw. Betriebsbewilligungsbescheid nur der Genehmigungswerber berufen, darf die Anlage gemäß Abs. 10 errichtet oder betrieben werden, wenn die Auflagen des Bescheides eingehalten werden.

Die beabsichtigte Auflassung einer Abfallbehandlungsanlage bedarf der Genehmigung des Maßnahmenplans durch den Landeshauptmann (in der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde lediglich eine Anzeigungspflicht normiert).

Gemäß Abs. 18 soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem ressortzuständigen anderen Bundesminister für Abfallbehandlungsanlagen Vorschriften über die nach dem Stand der Technik gebotenen Vorkehrungen erlassen. Entsprechende Aspekte ergeben sich sowohl aus den „Leitlinien zur Abfallwirtschaft“ als auch aus den Richtlinienentwurf für Deponien des Institutes für Wasserwirtschaft und einem ÖNORMEN-Entwurf.

Zu § 30:

Aufbauend auf der bestehenden Sonderregelung des § 17 des Altölgesetzes für „freiwillige Sammelstellen“ sowie im Lichte der vergleichbaren Regelungen der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, waren erleichterte Bestimmungen für nicht gewerbsmäßig betriebene Sammelstellen aufzunehmen.

Zu § 31:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde verschiedentlich gefordert, nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Entsorgungsverantwortung der öffentlichen Hand zu statuieren. Dafür würde in der Tat auch sprechen, daß auf Grund des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes auch für eine ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu treffen ist.

Aus diesem Grund ordnet die vorliegende Bestimmung eine subsidiäre Verantwortlichkeit des Bundes für gefährliche Abfälle und Altöle an, die insoweit zum Tragen kommen soll, als die erforderliche Entsorgung auf Grund der bestehenden Entsorgungswege und Behandlungsanlagen nicht in ausreichender Weise gewährleistet ist.

Auch im Fall eines derartigen subsidiären Einschreitens soll der Umweltminister derartige Anlagen nicht in erster Linie selbst betreiben, sondern nach Möglichkeit Vereinbarungen mit bestehenden Einrichtungen abschließen, die zu einer entsprechenden Entsorgung geeignet sind.

Zu den §§ 32 und 33:

Die vorliegenden Bestimmungen übernehmen im grundsätzlichen die geltenden Regelungen des Sonderabfallgesetzes. Als mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörden sind gemäß den einzelnen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden anzusehen.

Zu den §§ 34 bis 37:

Die vorliegenden Bestimmungen übernehmen im grundsätzlichen die geltende Regelung des Sonderabfallgesetzes und erweitern diese auf Altöle, wobei auf entsprechende Entwicklungen im internationalen Raum (Baseler Konvention) Bedacht genommen wird. Im Lichte jüngster Erfahrungen wird überdies für eine Haftpflichtversicherung oder entsprechende Sicherheitsleistung im Exportfall Vorsorge getroffen.

Zu § 34:

In Hinkunft bedarf — mit der Einschränkung des § 37 Abs. 7 — die Einfuhr aller Abfallarten der Bewilligung des Umweltministers. Im übrigen übernehmen die vorliegenden Bestimmungen die geltende Regelung des Sonderabfallgesetzes und erweitern diese auf Altöle. Für die Einfuhr von Altstoffen werden erleichterte Regelungen im Abs. 3 vorgesehen.

Zu § 35:

Abs. 2 Z 1 entspricht Art. 4 Z 9 der Baseler Konvention:

Demnach soll ein grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen und anderen Abfällen nur zugelassen werden, wenn der Exportstaat nicht über die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen verfügt, um die fraglichen Abfälle umweltgerecht und effizient beseitigen zu können; weiters,

wenn die fraglichen Abfälle als Rohstoff für Verwertungs- und Aufbereitungsindustrien im Importstaat benötigt werden.

Abs. 2 Z 2 entspricht Art. 6 Z 3 lit. a der Baseler Konvention und wurde auch in die SAG-Novelle, die am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist, aufgenommen.

Abs. 2 Z 3 sieht in Entsprechung zu Art. 6 Z 3 lit. b als Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung zwingend auch die Bestätigung des Einfuhrstaates über das Vorliegen eines Beseitigungsvertrages vor.

Zu Abs. 2 Z 4:

Jeder Durchfuhrstaat kann binnen 60 Tagen gegenüber dem Ausfuhrstaat eine schriftliche Einwilligung zu dem beabsichtigten Export von Abfällen erteilen (Art. 6 Z 4 der Baseler Konvention).

Zu Abs. 2 Z 6:

Diese Bestimmung, die den Exporteur zur Bekanntgabe des Transportweges verpflichtet, ermöglicht in Hinkunft eine lückenlose Kontrolle bei jedem Abfallexport.

Zu Abs. 2 Z 7:

Diese Bestimmung ist im Lichte des Art. 6 Z 11 der Baseler Konvention zu sehen, wonach jeglicher grenzüberschreitender Verkehr von Abfällen, je nach Vorschrift des Einfuhr- oder Durchfuhrstaates, durch eine Versicherung oder Bankgarantie abgesichert sein muß.

Zu Abs. 3:

Um den Vollzug des AWG zu erleichtern bzw. um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist auch in diesem Gesetzentwurf, in Anpassung an Art. 6 Z 6 der Baseler Konvention, die Möglichkeit zur Erteilung von Rahmenbewilligungen für Abfallexporte vorzusehen.

Zu Abs. 5 und 6:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen von der am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen SAG-Novelle übernommen, wobei lediglich im Sinne des Art. 8 der Baseler Konvention eine Fristverkürzung auf 90 Tage vorgesehen wurde. Die Baseler Konvention unterscheidet zwischen Abfallexporten, die „legal“, dh. entsprechend den Bestimmungen der Konvention durchgeführt wurden bzw. anderenfalls von „illegalen“ Abfallexporten. Für die zuletzt genannten Abfallexporte wurde

die Frist für die Rücknahme bzw. Entsorgungspflichtung des Exporteurs auf 30 Tage verkürzt.

§ 37 enthält Bestimmungen, die bestehende Regelungen in gleicher Weise für alle drei Arten von grenzüberschreitenden Transaktionen vereinheitlicht.

Zu § 37 Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Z 7 lit. a der Baseler Konvention und sieht vor, daß die Einfuhr von gefährlichen Abfällen und die Ausfuhr von Abfällen zu verbieten sind, wenn diese Personen nicht die Ermächtigung oder die Bewilligung besitzen, Tätigkeiten dieser Art auszuüben.

Zu § 38:

Die vorliegende Bestimmung übernimmt im grundsätzlichen die bestehende Regelung des Sonderabfallgesetzes.

Wesentlich für eine effektive Kontrolle von Abfallbesitzern sind die jeweils aktuellsten Daten über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die bei den Behörden eingelangten Begleitscheine sofort erfaßt werden und im Datenverbund bundesweit verfügbar sind.

Eine wesentliche Entlastung der Landesbehörden könnte erreicht werden, wenn viele Abfallbesitzer ihre Daten nicht mehr mit Begleitschein, sondern die Daten des Begleitscheines auf elektronischen Datenträgern übermitteln. Wesentlich für den reibungslosen Ablauf dieser Art der Datenerfassung und -übermittlung ist, daß die Kontrolle der Firmennummer des Abfallübergabers bereits vom Abfallbesitzer durchgeführt werden kann, und nicht erst vom Amt der Landesregierung. Dafür ist allerdings eine Datei notwendig, in der sämtliche Abfallbesitzer Österreichs zumindest mit Angabe ihres Namens und ihrer Firmennummer enthalten sind. Aus diesem Grund wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf eine Übermittlungsermächtigung für personenbezogene Abfallbesitzerdaten (Name, Adresse, Besitzernummer) aufgenommen.

Zu § 39:

Die vorliegende Bestimmung enthält die erforderlichen Strafbestimmungen, wobei bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen gemäß Abs. 2 auch der Versuch für strafbar erklärt wurde.

Zu § 40:

Die vorliegende Bestimmung enthält die für den praktischen Vollzug erforderliche, dem § 336 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildete Regelung.

Zu § 41:

Diese Bestimmung ist zur Erfüllung der Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 2 B-VG erforderlich.

Zu § 42:

Durch Abs. 4 soll klargestellt werden, daß für die Entsorgung von im Wald abgelagerten Abfällen das Abfallwirtschaftsgesetz nicht zur Anwendung kommt. Eine derartige Ausnahme erscheint gerechtfertigt, da im § 16 Abs. 4 Forstgesetz eine Spezialnorm hinsichtlich der Entsorgung von im Wald abgelagerten Abfällen bereits besteht.

Zu § 43:

Die Landesvorschriften hinsichtlich gefährlicher Abfälle, die mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle partikuläres Bundesrecht wurden, sind global aufzuheben. Eine detaillierte Aufzählung der jeweiligen Bestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich gefährlicher Abfälle, die aufzuheben sind, erscheint nicht möglich.

Gewisse landesrechtliche Vorschriften betreffend nicht gefährliche Abfälle werden durch die Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes zurückgedrängt. Auch im Sinne des Durchführungs-rundschreibens des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1988 werden die betroffenen landesrechtlichen Vorschriften nicht derogiert. Sie würden im Falle einer Aufhebung gewisser diesbezüglicher Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes wieder anwendbar.

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz werden derartige Landesnormen weder formell noch materiell derogiert. Das Zurückdrängen etwa von landesrechtlichen Vorschriften über die Abfallvermeidung oder Abfallverwertung ist festzustellen.

Zu den §§ 44 bis 45:

Diese Regelungen enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Mit einer — im Interesse der sofortigen Vollziehbarkeit des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Ausnahme — sollen das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz durch das vorliegende Gesetz abgelöst werden.

Art. II paßt eine Bestimmung des Chemikaliengesetzes an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes an.

Zu Art. IV (Änderung der Gewerbeordnung 1973):

Zu Z 1, 7, 8, 9, 12, 13 und 15:

Durch diese Regelungen werden die Bestimmungen der GewO 1973 über die Konzessionspflicht des

Sonderabfallsammlers und -beseitigers und des Altölsammlers und -verwerters und die damit zusammenhängenden Bestimmungen ersatzlos aufgehoben.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß eine einheitliche Erlaubnispflicht betreffend das Sammeln und das Behandeln von Abfällen wünschenswert ist und daß die unterschiedliche Regelung für gewerbliche und nicht gewerbliche Tätigkeiten Probleme aufwirft. Dazu kam auch noch der schwer verständlich zu machende Umstand, daß an sich erwünschte Recyclingtätigkeiten, die im Rahmen der Erzeugungstätigkeit eines Unternehmens erfolgten, einer eigenen Abfallkonzession bedurften, wenn neben eigenen Betriebsabfällen auch nur im untergeordneten Umfang fremde gleichwertige Abfälle mitverwertet wurden.

In Hinkunft wird der Landeshauptmann sowohl für die Genehmigung von besonders wichtigen Abfallanlagen als auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes zuständig sein.

Zu Z 2 und 3:

Diese Regelungen sollen klarstellen, daß Gewerbetreibende, die Gegenstände und Güter zurücknehmen, keiner eigenen Gewerbeberechtigung hierfür bedürfen. Das soll auch für die Verpackungen und Umhüllungen dieser Gegenstände und Güter gelten. Für Erzeugungsbetriebe soll darüber hinaus auch das Verwerten von Abfällen keiner eigenen Gewerbeberechtigung bedürfen, wenn der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt.

Mit dieser gewerberechtlichen Maßnahme soll der Recycling-Gedanke unterstützt werden.

Zu Z 4, 5, 10, 11 und 14:

Mit dieser Änderung der Gewerbeordnung 1973 soll der Grundsatz der Abfallvermeidung im gesetzlichen Betriebsanlagenrecht verankert werden.

Durch eine Übergangsregelung wird vorgesorgt, daß die technisch mögliche Abfallvermeidung nur bei Neuanlagen Genehmigungsvoraussetzung ist. Bei bestehenden Anlagen kommt dieses Ziel im Rahmen einer Änderung der Betriebsanlage, die ein Mehr an Abfällen oder qualitativ andere Abfällen nach sich zieht, zum Tragen.

Zu Z 7:

Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das AWG nur mehr „gefährliche Abfälle“ und nicht mehr „Sonderabfall“ besonderen Regelungen zuführt. Dieser Begriff des „gefährlichen Abfalls“ soll in Hinkunft Anknüpfungspunkt für Maßnahmen gemäß §§ 79 Abs. 2 und 79 a Abs. 2 GewO 1973 im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sein.

Zu Art. VI:

Mit der Änderung des UWFG wird der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ermächtigt, aus Erträgen des Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages Herstellungs- und Betriebsmaßnahmen zur Sammlung und Behandlung von in privaten Haushalten anfallenden Abfällen zu fördern.